



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 1. März 2013

NR. 9

SEITEN 249–317



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

	<b>Landrat</b>
249	Aus den Verhandlungen des Landrats
	<b>Direktionen</b>
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
250	Staatsarchiv Uri
	<i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i>
251	Medienmitteilung
253	Zum Tag der Kranken 2012
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
254	Anmeldung Jagdlehrgang 2013/14
255	Anmeldung Jägerprüfung 2013
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
256	Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen zur Verminderung von Ammoniakverlusten aus der Landwirtschaft
258	Buchhaltungspflicht bei Strukturverbesserungsmassnahmen
	<b>Gemeinden</b>
260	Seelisberg
	<b>Weitere Behörden und Einrichtungen</b>
261	Laboratorium der Urkantone

266	<b>Eigentumsübertragungen</b>
-----	-------------------------------

270	<b>Handelsregister</b>
-----	------------------------

### **Bau- und Planungsrecht**

272	Auflage- und Einspracheverfahren
273	Bauplanauflagen
275	Konzession; Gesuch
275	Quartiergestaltungsplan; Bürglen
276	Rodungsgesuch
277	Zonenplan; Attinghausen

### **Submissionen**

278	Arbeitsausschreibung
-----	----------------------

### **Offene Stellen**

283	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
284	Altdorf

### *Gerichte*

---

### **Landgerichtspräsidium Uri**

285	Zur Publikation im UAB
-----	------------------------

### **Landgerichtspräsidium Ursern**

285	Urteilspublikation
-----	--------------------

### **Rechtsauskunft**

286	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
-----	--

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)

MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:

Gisler Druck AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 16

E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 84.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

[Inserateservice.ch](http://Inserateservice.ch)

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: [mail@inserateservice.ch](mailto:mail@inserateservice.ch)

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden

und den Vereinen für die Veröffentlichung

ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

## Gesetzgebung

### Kanton

- 287 Wirtschaftsförderungsgesetz  
(WFG); Änderung
- 288 Strassengesetz (StrG)
- 305 Reglement über Geoinformation  
(kantonales Geoinformationsreg-  
lement, kGeolR)
- 317 Kreditbeschluss für einen  
Kantonsbeitrag an die Aussen-  
restaurierung der römisch-  
katholischen Pfarrkirche  
St. Martin in Altdorf



Bei der Lotterie für das Jubiläum

**«50 Jahre**

**Handball-Club KTV Altdorf»**

wurden die folgenden  
Gewinnnummern gezogen:

**5, 499, 551, 556, 595, 627, 1012, 1076,  
1124, 1148, 1185, 1217, 1296, 1391, 1409**

Die Gewinner melden sich bei  
Arnold Stefan, Steiner matt 4, Schattdorf  
Telefon 079 339 47 45

E-Mail: [praesident@hc-ktv-aldorf.ch](mailto:praesident@hc-ktv-aldorf.ch)

Die Preise müssen bis 31.8.2013 abgeholt  
werden. Nicht abgeholte Preise verfallen  
zugunsten des Veranstalters.

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session vom 20. Februar 2013 in Altdorf**

Vorsitz: Landratspräsidentin Marlies Rieder, Altdorf

1. Sachgeschäfte
  - 1.1 Das Strassengesetz wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
  - 1.2 Die Vorlage zur Gemeindestrukturreform wird einer zweiten Lesung unterstellt.
  - 1.3 Der Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an die Aussenrestaurierung der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Martin in Altdorf wird angenommen.
2. Berichte des Regierungsrats
  - 2.1 Der Volkswirtschaftsdirektor orientiert mündlich über den Bericht «Verbesserte Schienenverbindung Andermatt–Sedrun».
3. Parlamentarische Vorstösse
  - 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
    - Parlamentarische Initiative Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats wird unterstützt und die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
    - Motion Christian Arnold, Seedorf, zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (Frist für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Regierungsrat). Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
    - Postulat Gusti Planzer, Bürglen, zur Zuständigkeit der Tarifierhöhung der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA). Das Postulat wird nicht überwiesen.
    - Interpellation Céline Huber, Altdorf, zu Wintersportzentrum in Andermatt. Die Interpellantin erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
    - Interpellation Pascal Blöchlinger, Altdorf, zu «Weshalb respektiert die Urner Regierung den klaren Volkswillen bei der Ausschaffungsinitiative nicht?». Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
  - 3.2 Neue parlamentarische Vorstösse
    - Motion Christian Arnold, Seedorf, zu den Auswirkungen des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) bei Gemeindefusionen

- Postulat David Imhof, Erstfeld, zu «Datenautobahn»: Breitbanderschliessung im Kanton Uri
- Dringliche Interpellation Ruedy Zgraggen, Attinghausen, zur Teilspernung Mositunnel vom Februar bis Juni 2013

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

#### 4. Fragestunde

Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 25. Februar 2013

Für das Kurzprotokoll:  
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

## Direktionen

### Bildungs- und Kulturdirektion

#### *Staatsarchiv Uri*

#### **Der runde Tisch**

für aktuelle Forschung zur Urner Geschichte, Volkskunde und Kunst (eine Veranstaltungsreihe des Staatsarchivs Uri)

Einladung zur 29. Veranstaltung:

#### **«Alfred Escher und Uri» mit Prof. Dr. Joseph Jung, Zürich**

Prof. Dr. Joseph Jung berichtet über seine Publikationen über Alfred Escher (1819–1882) und besonders über dessen Bezüge zum Kanton Uri.

Donnerstag, 7. März 2013, 20.00 Uhr, Staatsarchiv Uri, Bahnhofstrasse 13, Altdorf  
Eintritt frei

Der Referent und das Veranstaltungsteam freuen sich auf ein interessiertes und engagiertes Publikum.

Altdorf, 1. März 2013

Staatsarchiv Uri

## Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

### Medienmitteilung

#### **Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung**

In den nächsten Tagen erhalten viele Urnerinnen und Urner ein Antragsformular für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung 2013. Wer den Anspruch auf einen Beitrag zur Prämienverbilligung geltend machen will, muss seinen Antrag bis spätestens 30. April 2013 einreichen. Für die Urner Bevölkerung stehen 15,22 Mio. Franken zur Verfügung.

Die hohen Krankenkassenprämien bedeuten für viele eine grosse finanzielle Belastung. Deshalb werden auch im Jahr 2013 im Kanton Uri wiederum individuelle Prämienverbilligungen an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet. Dafür sind insgesamt 15,22 Millionen Franken budgetiert. Der Beitrag des Bunds wird anhand der Durchschnittsprämie und des Versichertenbestands ermittelt und beträgt 9,72 Millionen Franken. Der Kanton selber steuert 5,5 Millionen Franken bei. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erwartet, dass zirka 47 Prozent der Urner Bevölkerung einen Beitrag an die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung erhalten werden. Aufgrund der immer noch stetig steigenden Krankenversicherungsprämien wurden die Richtprämien auf dem Niveau der günstigsten Krankenversicherung festgelegt. Eine Ausnahme bildet die Richtprämie für Kinder. So beträgt die Richtprämie für Erwachsene Fr. 3 170.– (Vorjahr: Fr. 3050.–), für junge Erwachsene Fr. 2 790.– (Vorjahr: Fr. 2 500.–) und für Kinder wie im Vorjahr Fr. 1 000.–.

#### **Antragsformulare**

In den nächsten Tagen erhalten viele Urner Haushalte aufgrund der vorhandenen Steuerdaten ein Antragsformular per Post zugestellt. Wer bis Mitte März kein Formular erhält, kann das Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung, bei den Geschäftsstellen der Krankenkassen im Kanton Uri oder direkt beim Amt für Gesundheit beziehen. Das betrifft insbesondere quellenbesteuerte Personen. Formulare können auch übers Internet unter der Adresse [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung) bestellt werden. Im Internet ist zudem ein elektronisches Berechnungsformular aufgeschaltet. Damit kann ein allfälliger Prämienverbilligungs-Anspruch selbst berechnet werden.

#### **Berechnung der Prämienverbilligung**

Für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2013 massgebend. Änderungen der Verhältnisse können auf Antrag der versicherten Person ab dem Datum des Ereignisses berücksichtigt werden.

Die Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden einerseits die vom Regierungsrat festgelegten Richtprämien und andererseits die Steuerveranlagung 2011. Das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) wird aus den Einkünften (Steuerveranlagung 2011: Codes 100 bis 168), den Einkünften aus Liegenschaften (Codes 180, 182 und 183) sowie verschiedener Steuerabzüge ermittelt. Das ergibt die massgebenden Nettoeinkünfte, zu denen wie bisher 15 Prozent des steuerbaren Vermögens hinzugezählt wird. Mit dem daraus resultierenden PV-Einkommen wird die eigentliche Prämienverbilligung nach dem bewährten Schema berechnet. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das Total der anrechenbaren Prämien höher ist als 8,75 Prozent des PV-Einkommens. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bis zu einem PV-Einkommen von 100000 Franken um mindestens 50 Prozent verbilligt.

Bei Personen unter 25 Jahren, die in Erstausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung gemeinsam mit den Eltern berechnet. Als Abschluss einer Erstausbildung gilt ein Lehrabschluss oder ein Diplomabschluss, nicht aber ein Maturaabschluss. Eine Zweitausbildung oder Weiterbildung berechtigt zu einem eigenen Anspruch (eigenes Antragsformular).

### **Eingabefrist bis 30. April 2013**

Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, reicht das ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 30. April 2013 beim Amt für Gesundheit ein. Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder IV-Rente beziehen, erhalten kein Antragsformular zugestellt. Sie müssen auch keinen Antrag einreichen. Ihnen wird die volle Prämienverbilligung automatisch in der Rentenberechnung berücksichtigt und mit den Ergänzungsleistungen monatlich ausbezahlt.

### **Auszahlung**

Über die Höhe der Prämienverbilligung 2013 erhalten die Berechtigten im Verlauf des Jahrs eine schriftliche Mitteilung. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt in der Regel direkt an die Versicherten. Bei ausstehenden Prämien können Krankenkassen beim Amt für Gesundheit die Auszahlung der Prämienverbilligung an sich beantragen. Prämienverbilligungsbeiträge unter 50 Franken werden nicht ausbezahlt.

Detaillierte Informationen zur Prämienverbilligung im Kanton Uri sind im Internet unter der Adresse [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung) erhältlich.

Altdorf, 21. Februar 2013

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri  
Barbara Bär, Regierungsrätin

## Zum Tag der Kranken 2012

### «Vom Stress des Krankseins»

Alle reden von Stress und meinen dabei meistens den eigenen Stress. Wir kennen positiven Stress, der enorme Kräfte und Energien wecken kann. Zu reden gibt aber insbesondere der Stress, der uns krank macht. Dieser wird zum Problem, wenn eine Person übermässig und über längere Zeit belastet wird. Wenn Kraft und Zeit nicht mehr genügen, um das innere Gleichgewicht wieder herzustellen, kann die Gesundheit Schaden nehmen.

«Ich bin gestresst» – in der Regel denkt man dabei als Erstes an eine hektische Zeitspanne im Alltag oder im Arbeitsbereich. Vergessen geht – und daran möchte der «Tag der Kranken» 2013 erinnern – dass Stress nicht nur krank machen kann, sondern, dass auch eine Krankheit selber zum Stressfaktor werden kann.

### Krankheit – der unsichtbare Stressfaktor

Denn unter Stress gerät, wer in unserer heutigen Gesellschaft, in der die unbegrenzte Leistungsfähigkeit schon beinahe normal erscheint, erkrankt. Zu erkranken – insbesondere wenn eine chronische Krankheit diagnostiziert wird – bedeutet, aus dem gewohnten Leben zu fallen. Häufig ist Krankheit auch mit dem Gefühl verbunden, Probleme nicht mehr selber lösen und Erwartungen nicht erfüllen zu können. Je unbekannter eine Lebenssituation ist, je weniger man sie einschätzen und beeinflussen kann, desto belastender wird sie empfunden. Je länger eine solche Belastung andauert, desto bedrohlicher wird sie. Der Mensch leidet körperlich, seelisch und geistig. Der Stress von erkrankten Personen bleibt vielfach unsichtbar, sodass das gesunde Umfeld dies kaum zu erfassen vermag.

### Und plötzlich sind sie da: Existenzängste und Selbstwertverlust

Krankheit stresst, denn wer kann es sich heutzutage leisten, sich wirklich dem Gesundwerden zu widmen. Unmittelbar mit den Folgen eines Unfalls oder einer Krankheitsdiagnose konfrontiert, tritt meist eine grosse Ratlosigkeit ein, gefolgt von allerlei konkreten Fragen:

- Wann bin ich wieder gesund?
- Was heisst das für meine Erwerbstätigkeit, was für mein privates Umfeld?
- Wie steht es allenfalls mit meiner finanziellen Absicherung?
- Droht mir Kündigung, Arbeitsunfähigkeit oder gar der Gang aufs Sozialamt?
- Falle ich womöglich jemandem zur Last, weil ich pflegebedürftig bin oder werde?
- Wie gehen meine Angehörigen mit den Sorgen um, die ich ihnen bereite?

Krankheit ist kein Freund des Selbstwertgefühls. Es kann vorkommen, dass Arbeitgeber oder Kollegen einen kranken Menschen nicht ernst nehmen. Zum Beispiel, weil nicht offensichtlich ist, an welcher Krankheit man erkrankt ist. So können

Ängste oder auch Aggressionen gegenüber Kolleginnen und Vorgesetzten entstehen, die wiederum der Genesung hinderlich sind. Kranke Menschen müssen lernen, ihr Selbstwertgefühl neu aufzubauen. Während dieser Zeit ist die Verletzlichkeit gross. All dies kann überfordern und als Stress, der durch die Erkrankung ausgelöst wird, erlebt werden. Die Folgen sind weitreichend.

### **Damit Krankheit nicht stresst**

Um zu verhindern, dass Krankheit selber zum Stressfaktor wird und die Gesundheit zusätzlich beeinträchtigt, sind zwei Punkte zu beachten: Kommunikation und Unterstützung.

Wichtig ist, dass sich die erkrankte Person über den empfundenen Stress äussern kann und darf. Dass solches Sich-Mitteilen keine Schwäche, vielmehr eine Stärke darstellt, ist nicht selbstverständlich. Glücklicherweise sind infolge Erkrankung selten alle persönlichen Ressourcen aufgebraucht. Auch eine gewisse Kontrolle über sich selber ist in der Regel erhalten geblieben. Dadurch können Gespräche mit dem Gegenüber ermöglicht werden. Das hilft nicht nur dem kranken Menschen, sondern auch seinem jeweiligen Umfeld, sei es in der Berufswelt oder im privaten Bereich.

Bei längeren Krankheiten oder Unfallfolgen ist das frühzeitige Einbeziehen von Fachpersonen zur Unterstützung und Beratung sehr wichtig. Wünschenswert wäre es zudem, wenn Arbeitgebende die Möglichkeit für Gespräche mit erkrankten Personen fest in die Unternehmenskultur einführen. Dies mit dem Ziel, den Erkrankten die Hoffnung zu geben, nicht fallengelassen zu werden.

Liebe Patientinnen und Patienten, ich wünsche Ihnen gute Genesung, viel Zuversicht und vor allem, dass Sie Ihre Kraft, bald wieder gesund zu werden, nicht verlieren.

Altdorf, 1. März 2013

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri  
Barbara Bär, Regierungsrätin

## **Sicherheitsdirektion**

### *Anmeldung Jagdlehrgang 2013/14*

Gemäss Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird der Jagdlehrgang 2013/14 zur Anmeldung ausgeschrieben.

Die Anmeldung ist schriftlich bei der Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf, bis spätestens 22. März 2013 einzureichen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass keine Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung gemäss Artikel 3 Jagdverordnung vorliegen. Es gilt das Wohnsitzprinzip, das heisst, dass Jagdlehrgang und Jägerprüfung im Wohnsitzkanton absolviert werden müssen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Der Zeitplan bzw. das Programm des Jagdlehrgangs 2013/14 liegt bei der Standeskanzlei auf. Alle Informationen und die notwendigen Formulare für die Anmeldung können auf der Homepage [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Jagd) abgefragt resp. ausgedruckt werden. Die Bewerber haben sich bei der Anmeldung anhand des Programms selber zu vergewissern, ob sie die festgesetzten Termine einhalten können. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausweichdaten.

Die Anmeldegebühr für den Lehrgang beträgt Fr. 350.–. Die Kosten für die Jagdlehrgangsunterlagen betragen Fr. 85.–. Diese Beträge werden mit dem definitiven Aufgebot in Rechnung gestellt.

Melden sich weniger als 10 Kandidaten, wird der Lehrgang nicht durchgeführt. Melden sich mehr als 25 Kandidaten, können die jüngsten Jagdlehrgangskandidaten nicht berücksichtigt werden.

Altdorf, 1. März 2013

Amt für Forst und Jagd

### *Anmeldung Jägerprüfung 2013*

Gemäss Artikel 4 und Artikel 12 Absatz 1 und 2 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird die Anmeldung zur Jägerprüfung vom 27. April 2013 ausgeschrieben. An diesem Tag findet die schriftliche Prüfung und der jagdliche Parcours statt.

Die Anmeldung ist bis spätestens 22. März 2013 beim Amt für Forst und Jagd einzureichen.

Als angemeldet gilt, wer das Leistungsheft beim Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen auf Konto 2645.4210.01 die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt hat. Die Gebühr für die ganze Prüfung (Schiessen, Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 100.–. Die Gebühr für die Wiederholung der Teilprüfung (Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 50.–.

Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

Die angemeldeten Kandidaten werden schriftlich zur Jägerprüfung aufgeboten.

Altdorf, 1. März 2013

Amt für Forst und Jagd

## Volkswirtschaftsdirektion

### RICHTLINIEN

#### über die Gewährung von Beiträgen zur Verminderung von Ammoniakverlusten aus der Landwirtschaft

(Änderung vom 20. Februar 2013)

Das Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Richtlinien vom 5. Februar 2010 über die Gewährung von Beiträgen zur Verminderung von Ammoniakverlusten aus der Landwirtschaft werden wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Kanton fördert im Rahmen des jährlichen Voranschlags und des Ressourcenprojekts Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug bis längstens 2015 die Verminderung der Ammoniakverluste mit einzelbetrieblichen Beiträgen:

- a) beim Ausbringen der Hofdünger mit Schleppschlauchverteilern,
- b) bei zusätzlichen baulichen Massnahmen bei Ställen und deren Einrichtungen und
- c) bei stickstoffoptimierter Milchvieh- und Schweinefütterung.

#### Artikel 5 Nachweispflicht

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat unaufgefordert jährlich bis zum 31. Oktober den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 2 sowie den Nachweis über die mit Schleppschlauchverteilern begüllte Fläche zu erbringen.

<sup>2</sup> Für den Nachweis der Verminderung der Ammoniakverluste durch die stickstoffoptimierte Milchviehfütterung werden die notwendigen Daten zu den Milchwahnhstoffwerten mit Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch das Amt für Landwirtschaft von den Datenbanken der anerkannten Organisationen bezogen.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat unaufgefordert jährlich bis spätestens Ende Jahr den Nachweis des Einsatzes des stickstoffoptimierten Schweinefutters zu erbringen.

<sup>4</sup> Sie oder er hat die entsprechenden Unterlagen über die Erfüllung der Nachweispflicht mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

## **Gliederungstitel vor Artikel 8a**

### **4. Abschnitt: Förderung stickstoffoptimierter Fütterung (neu)**

#### **Artikel 8a** Voraussetzungen (neu)

<sup>1</sup> Beiträge für die stickstoffoptimierte Milchviehfütterung werden ausgerichtet, wenn dadurch die Ammoniakausscheidungen bei den Milchkühen verringert werden. Referenzwert ist der durchschnittliche Milchharnstoffwert des Jahres 2012. Für die Beitragsberechtigung muss der durchschnittliche Milchharnstoffwert eines Jahres gegenüber dem Referenzwert gemäss Absatz 3 verringert werden.

<sup>2</sup> Beiträge für die stickstoffoptimierte Schweinefütterung werden ausgerichtet, wenn dadurch die Ammoniakausscheidungen bei den Schweinen verringert werden und das Futter die festgelegten Rohproteingehalte nicht überschreitet.

<sup>3</sup> Das Amt für Landwirtschaft legt für die stickstoffoptimierte Milchviehfütterung in Abstimmung mit den Empfehlungen der nationalen Arbeitsgruppe zum Ammoniak-Ressourcenprojekt die anerkannten Messmethoden für den Nachweis der Milchharnstoffwerte, die Anzahl Milchharnstoffmessungen je Jahr und die minimale Verminderung der Milchharnstoffwerte je Jahr für die Beitragsberechtigung fest.

<sup>4</sup> Das Amt für Landwirtschaft legt für die stickstoffoptimierte Schweinefütterung in Abstimmung mit den Empfehlungen der nationalen Arbeitsgruppe zum Ammoniak-Ressourcenprojekt die Schweinekategorien, die maximalen Rohproteingehalte des Schweinefutters und die Methodik des Nachweises der Futtergehalte fest.

#### **Artikel 8b** Beiträge (neu)

<sup>1</sup> Der Beitrag für die stickstoffoptimierte Milchviehfütterung beträgt höchstens Fr. 75.– je Jahr, massgebende Milchkuh-Grossvieheinheit und Milligramm Verminderung des Harnstoffwertes je Deziliter Milch.

<sup>2</sup> Der Beitrag für die stickstoffoptimierte Schweinefütterung beträgt höchstens Fr. 35.– je Jahr und massgebende Grossvieheinheit der betreffenden Schweinekategorie.

## **Gliederungstitel vor Artikel 9**

### **5. Abschnitt: Verfahren**

#### **Artikel 10 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Gesuche für Beiträge nach Artikel 3 und 8b sind bis spätestens am 15. März des ersten Beitragsjahres beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

## **Gliederungstitel vor Artikel 13**

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Im Namen des Amtes für Landwirtschaft  
Der Amtsvorsteher: Markus Baumann

### *Buchhaltungspflicht bei Strukturverbesserungsmassnahmen*

Laut Artikel 31 Absatz 3 des kantonalen Landwirtschaftsreglements (KLWR, RB 60.1113) muss bei einem Investitionshilfegesuch mit einer Investition ab 200'000.– Franken sowie bei angespannten finanziellen Verhältnissen der Betriebsvoranschlag mit einer betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Buchhaltung der letzten drei Jahre berechnet sein.

Die Einzelheiten sind dem «Merkblatt betreffend Buchhaltungspflicht» zu entnehmen. Das Merkblatt ist im Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) aufgeschaltet oder kann beim Landwirtschaftsamt angefordert werden.

### **Merkblatt betreffend Buchhaltungspflicht**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Juli 2011) legen die zuständigen kantonalen Stellen im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest, die erforderlich sind, damit die Zweckmässigkeit der gewährten Investitionshilfen erreicht wird.

Laut Art. 31 Abs. e im Kantonalen Landwirtschaftsreglement (KLWR, RB 60.1113) vom 22. Oktober 2002 (Stand am 1. Juni 2012) gilt folgende Bestimmung:

### **Artikel 31 Gesuch**

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

Betriebsvoranschlag bei einer Investition ab 200'000 Franken sowie bei angespannten finanziellen Verhältnissen;

<sup>3</sup> Der Betriebsvoranschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe e muss mit einer betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Buchhaltung der letzten drei Jahre berechnet sein.

### 1. Welche Anforderungen muss der Buchhaltungsabschluss erfüllen?

Grundsätzlich sind bei der Buchführung die Bestimmungen gemäss Obligationenrecht einzuhalten, wie sie ebenfalls im Steuerrecht gefordert sind (Kassabuch, Belegablage usw.).

Aus dieser Buchhaltung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Anfangs- und Schlussbilanz sowie Erfolgsrechnung (Inventarbewertung nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz für landwirtschaftliche Buchhaltungen)
- Eine Auswertung der Ergebnisse muss im Minimum folgende Gliederung aufweisen:
  - Deckungsbeiträge (DB) Rindvieh, DB Direktzahlungen und DB Übrige Betriebszweige
  - Strukturkosten (Maschinen- und Gebäudekosten, Schuld- und Pachtzinsen, allgemeine Betriebskosten und Angestelltenkosten)
  - Landwirtschaftliches Einkommen
  - Nebeneinkommen (Lohneinkommen, Rente, Kinderzulagen usw.)
  - Privatverbrauch
  - Eigenkapitalbildung
  - Cashflow (= Eigenkapitalbildung + Abschreibungen)
- Erfolgsrechnung des Vorjahres, wenn möglich als Vergleichsspalte dargestellt
- Detaillierte Abschreibungstabelle des Anlagevermögens (Boden, Gebäude und Mechanische Einrichtungen, Maschinen)

Einfache Aufzeichnungen, wie zum Beispiel der «Handabschluss» des Schweiz. Bauernverbandes, genügen den obgenannten Anforderungen nicht!

### 2. Wann endet die Buchhaltungspflicht?

Die Buchhaltungspflicht endet mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen. Wir empfehlen Ihnen im Hinblick auf eine künftige Darlehensgewährung, selbst dann eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung zu führen, wenn die Pflicht der Kreditkasse gegenüber erloschen ist.

### 3. Übergangsregelung für Gesuchsteller

Anmeldung 2013: 3 Abschlüsse (wie bisher)

Anmeldung 2014: 3 Abschlüsse, davon mindestens 1 betriebswirtschaftlicher Abschluss

Anmeldung 2015: 3 Abschlüsse, davon mindestens 2 betriebswirtschaftliche Abschlüsse

Anmeldung ab 2016: 3 betriebswirtschaftliche Abschlüsse

Bei Investitionen kurz nach der Hofübernahme müssen mindestens zwei eigene Abschlüsse vorgelegt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Landwirtschaftskommission.

Altdorf, 1. März 2013

Volkswirtschaftsdirektion Uri

## Gemeinden

### Seelisberg

#### **Nachforschung über Destinatäre der Chorherr Gisler Stiftung**

Am 10. Februar 1776 ist Karl Gisler als Sohn des Kaspar Gisler und der Katharina Arnold in Seelisberg geboren worden. Karl Gisler wirkte während mehreren Jahrzehnten als Chorherr am St. Leodegarstift in Luzern. Er starb im Jahr 1842. Mit seinem Testament hinterliess er der Waisenverwaltung Seelisberg 1000 Luzerner Gulden mit verschiedenen Auflagen. Die wichtigste Auflage ist, dass das Kapital samt Zinsen einzig zu verwenden ist für Nachkommen des Martin Gisler (Bruder des Chorherrn Karl Gisler, geboren 1773 in Seelisberg), die in solche Armut geraten, dass sie der Unterstützung der Armenpflege bedürfen. Für den Fall, dass keine Nachkommen des Martin Gisler mehr am Leben sind, verfügte Karl Gisler, dass das ganze Guthaben dem Armenfonds der Pfarrgemeinde Seelisberg zufallen soll. Das testamentarisch übergebene Vermögen beläuft sich heute samt Zinsen auf Fr. 70256.50.

In analoger Anwendung von Artikel 555 ZGB ergeht folgender Aufruf:

- Allfällige Nachkommen des Martin Gisler (wie beschrieben der Bruder des Chorherr Karl Gisler) haben sich binnen Jahresfrist beim Gemeinderat Seelisberg zu melden.
- Erfolgt während dieser Frist keine Meldung, fällt das ganze Stiftungsvermögen dem Armenfonds der Pfarrgemeinde Seelisberg zu.

Seelisberg, 1. März 2013

Der Gemeinderat Seelisberg

## Weitere Behörden und Einrichtungen

### Laboratorium der Urkantone

*Sömmerungsvorschriften 2013*

*der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden vom 1. März 2013*

#### I. Grundlagen

Das Laboratorium der Urkantone,

gemäss Art. 19 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40), Art. 32 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401), sowie gestützt auf Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a ff. des Konkordats vom 14. September 1999 betreffs das Laboratorium der Urkantone (SRSZ 581.220.1),

erlässt folgende Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2013:

#### II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
  - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
  - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
  - c) die Indikation;
  - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;

- e) die Menge;
- f) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10, Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a) das Datum;
  - b) der Handelsname;
  - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
5. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».
  6. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
  7. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

### III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

#### **A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters**

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.

- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
  - Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
    - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
    - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
- Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

## **B) Begleitdokument/Tierliste**

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

## **C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD**

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

Falls dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebs die persönlichen Login-Informationen für [www.agate.ch](http://www.agate.ch) noch nicht zugestellt wurden, können diese beim Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 angefordert werden.

## **D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD**

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

### **E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD**

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 weiter.

## **IV. Rindvieh**

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dasselarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. BVD: In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,
  - a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.
  - b) müssen alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben auf BVD untersucht werden.

Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen (z.B. für unter Verbringungs Sperre stehende trächtige Tiere).

## V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude, möglichst spät vor Alpauftrieb wird empfohlen (Räudebad oder Injektionsbehandlung, nicht aber Sprüh- oder Waschbehandlung). Es dürfen nur Schafe auf Alpen der Kantone Uri, Schwyz, Ob- oder Nidwalden aufgetrieben werden, die aus räudefreien Herden stammen. Verdächtige Herden werden bei der Alpauffuhr zurückgewiesen. Bei Verfehlungen wird der entstandene Aufwand gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Das Veterinäramt wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise vermehrte Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen. Bei Verfehlungen wird der entstandene Aufwand gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist dem amtlichen Tierarzt zu melden.

## VI. Ziegen

1. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Es dürfen nur Ziegen aus Beständen, die anerkannt CAE-frei sind, gesömmert werden.
2. Jeder Abort ist dem amtlichen Tierarzt zu melden.

## VII. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
2. Die Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2013 treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen diejenigen des Jahres 2012.

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Parzelle von 99 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 869.1201, Plan Nr. 34, Strassermatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 692.1201, Plan Nr. 28, Plan Nr. 34, Spitalmatte, Strassermatt, Unter Heiligkreuz, Wegmatt, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Trottoir, Gebäude, Acker, Wiese, Gartenanlagen; Parzelle von 265 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 869.1201, Plan Nr. 34, Strassermatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 726.1201, Plan Nr. 28, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 34, Plan Nr. 49, Plan Nr. 50, Bifang, Feldli, Iggeschlossen Allmeini, Kornmatt, Spitalmatte, Strassermatt, Wyt Allmeini, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Bahn, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Gebäude

*Veräusserer:*

Arnold-Furrer Franz Anton, Spitalstrasse 18, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

10. September 1971

### Andermatt

Grundstück Nr.: 1140.1202, 98 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: S1757.1202, Sonderrecht an den Caféräumlichkeiten im Erd- und Untergeschoss,  $\frac{125}{1000}$  Miteigentum an Nr. 393.1202; Grundstück Nr.: S1758.1202, Sonderrecht an den 4-Zimmer-Wohnungen im 1. und 2. Obergeschoss und an der 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum,  $\frac{415}{1000}$  Miteigentum an Nr. 393.1202

*Veräusserer:*

Erben der Meyer Elisabeth

*Erwerber:*

Gisler-Regli Heinrich Franz und Maria Elisabeth, Gotthardstrasse 46, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

7. Juli 2010

Grundstück Nr.: 415.1202, 577 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Erben der Meyer Elisabeth

*Erwerberin:*

Einwohnergemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

7. Juli 2010

### **Realp**

Grundstück Nr.: S1111.1212, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Etagenwohnung/Galerie E3.2 und Nebenraum im Dachgeschoss West (rot), <sup>31</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 462.1212; Grundstück Nr.: M1150.1212, Parkplatz Nr. 39, <sup>3</sup>/<sub>194</sub> Miteigentum an Nr. 912.1212; Grundstück Nr.: M1151.1212, Parkplatz Nr. 40, <sup>3</sup>/<sub>194</sub> Miteigentum an Nr. 912.1212

*Veräusserin:*

Strüby Immo AG, mit Sitz in Schwyz, Steinbislin 2, 6423 Seewen

*Erwerber:*

Schobinger Dirk und Brita Maria, Zofingen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

11. Mai 2011, 29. Juni 2011

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3355.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (rosa), <sup>171</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 667.1213; Grundstück Nr.: M3371.1213, Parkplatz Nr. 10, <sup>1</sup>/<sub>14</sub> Miteigentum an Nr. D1994.1213; Grundstück Nr.: M3372.1213, Parkplatz Nr. 11, <sup>1</sup>/<sub>14</sub> Miteigentum an Nr. D1994.1213

*Veräusserer:*

Baukonsortium «Talblick» Schattdorf, 6467 Schattdorf: CAS, Chappuis Aregger Solèr Immobilien AG, Obergrundstrasse 73, 6000 Luzern 4; Tiefbau AG Flüelen, Gotthardstrasse 32a, 6454 Flüelen

*Erwerber:*

Annen-Maier Niklaus Alexander und Nicole, Kapuzinerweg 20, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

22. November 2011, 20. Dezember 2012

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3360.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Attikawohnung im Ober- und Attikageschoss und Nebenraum (hellblau), <sup>172</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr.

667.1213; Grundstück Nr.: M3373.1213, Parkplatz Nr. 12,  $\frac{1}{4}$  Miteigentum an Nr. D1994.1213; Grundstück Nr.: M3374.1213, Parkplatz Nr. 13,  $\frac{1}{4}$  Miteigentum an Nr. D1994.1213

*Veräusserer:*

Baukonsortium «Talblick» Schattdorf, 6467 Schattdorf: CAS, Chappuis Aregger Solèr Immobilien AG, Obergrundstrasse 73, 6000 Luzern 4; Tiefbau AG Flüelen, Gotthardstrasse 32a, 6454 Flüelen

*Erwerberin:*

Blaser Christine, Weingärtli 4, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

22. November 2011, 20. Dezember 2012

### Silenen

Grundstück Nr.: 975.1216, 13004 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Schijen, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 977.1216, 224 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Schijen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude

*Veräusserer:*

Kieliger-Gisler Hermann, Frentschenberg 13, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Kieliger Markus, Frentschenberg 13, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

24. Februar 1976, 18. Dezember 1995

### Silenen

Grundstück Nr.: S2045.1216, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (rot),  $\frac{34}{100}$  Miteigentum an Nr. 1322.1216,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Walker-Gnos Paul Eduard, Hälteli 40, 6475 Bristen; Walker Elias, Hälteli 40, 6475 Bristen

*Erwerberin:*

Walker-Tresch Anna Genovefa, Legni, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

11. Januar 2011, 29. November 2011

### Silenen

Grundstück Nr.: S2046.1216, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (grün),  $\frac{34}{100}$  Miteigentum an Nr. 1322.1216,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Walker-Tresch Anna Genovefa, Legni, 6475 Bristen; Walker Elias, Hälteli 40, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Walker-Gnos Paul Eduard, Hälteli 40, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

11. Januar 2011, 29. November 2011

### **Silenen**

Grundstück Nr.: S2047.1216, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (blau),  $\frac{32}{100}$  Miteigentum an Nr. 1322.1216,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Walker-Tresch Anna Genovefa, Legni, 6475 Bristen; Walker-Gnos Paul Eduard, Hälteli 40, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Walker Elias, Hälteli 40, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

11. Januar 2011, 29. November 2011

### **Unterschächen**

Grundstück Nr.: 248.1219, 2 397 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Äbnet, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 916.1219, 2 100 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Äbnet, Acker, Wiese

*Veräusserer:*

Mächler-Hauser Albin, Büfelder-Strasse 22, 8370 Sirnach

*Erwerberin:*

Lienhard Claudia Regula, Mysburg, 6465 Unterschächen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

30. Juni 1989

Altdorf, 1. März 2013

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 35 vom 20. Februar 2013, Seite 17**

15. Februar 2013

*Baumann Versicherungs-Treuhand,*

in Göschenen, CH-120.1.001.552-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 69 vom 12.4.1999, S. 2337). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

15. Februar 2013

*Damma-Immobilien, Arnold Antoinette,*

in Göschenen, CH-120.1.001.755-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 150 vom 7.8.2001, S. 6039). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 36 vom 21. Februar 2013, Seite 13**

18. Februar 2013

*MONOREN Swiss GmbH,*

bisher in Zürich, CH-020.4.048.946-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 24.12.2012, S. 0, Publ. 6992570). Gründungsstatuten: 11.12.2012, Statutenänderung: 6.2.2013. Firma neu: *TELL Armierungen GmbH*. Übersetzungen der Firma neu: (*TELL Armierungen S. à r. l.*) (*TELL Armierungen Ltd liab. Co*). Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Hagenstrasse 4, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Planung, Projektierung und Ausführung von Um- und Neubauten, Renovationen, Übernahme von Baumanagementaufgaben, Bau- und Projektleitungsmandaten und Übernahme weiterer Dienstleistungen in der Baubranche, Ausübung von Treuhandgeschäften für das Baugewerbe insbesondere Organisation, Planung, Durchführung und Verwaltung von Neubauten und Gesamtüberbauungen. – Die Gesellschaft erbringt auch Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenbetreuung, Haustechnik- und Handwerksarbeiten, Unterhalts- und Neubaureinigungen sowie Privat- und Büroreinigungen. Die Gesellschaft führt Transportaufträge aller Art durch. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen

oder solche errichten sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte, sowie Wertschriften erwerben, halten oder verwerten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Garantien und andere Sicherheiten stellen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: SEITZ Legal & Tax AG (CH-300.3.016.314-2), in Herisau, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Konecki, David, von Zürich, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gafur, Zeqiri, von Serbien, in Altdorf UR, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

18. Februar 2013

*Snowlimit GmbH,*

in Andermatt, CH-120.4.002.045-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 95 vom 18.5.2007, S. 15, Publ. 3934738). Gemäss Erklärung vom 15.2.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

18. Februar 2013

*Vorsorgestiftung der STRABAG AG,*

in Erstfeld, CH-020.7.900.233-6, Stiftung (SHAB Nr. 77 vom 20.4.2012, S. 0, Publ. 6645554). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hutter, Franz, von Oberriet SG, in Rieden SG (Rieden), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 37 vom 22. Februar 2013, Seite 13**

19. Februar 2013

*Alpinmedic GmbH,*

in Altdorf UR, CH-120.4.000.116-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 185 vom 23.9.2011, S. 0, Publ. 6346816). Domizil neu: Seedorferstrasse 54, 6460 Altdorf UR.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 38 vom 25. Februar 2013, Seite 16**

20. Februar 2013

*Immobilien Treuhand Naef,*

in Altdorf UR, CH-120.1.003.110-3, Bahnhofstrasse 72, 6460 Altdorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verwaltung, Kauf und Verkauf von Immobilien.

Eingetragene Personen: Naef, Christian, von Winznau, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 1. März 2013

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Auflage- und Einspracheverfahren*

#### **Gemeinde Attinghausen, Abschnitt Reussstrasse bis Kummelstrasse Lärmschutzmassnahmen, Antrag auf Erleichterungen**

Gestützt auf das Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 sowie die eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, legt die Baudirektion das Lärm-sanierungsprojekt der Burgstrasse, Gemeinde Attinghausen, zur öffentlichen Ein-sichtnahme auf.

Die Projektunterlagen liegen in der Zeit vom 4. bis 23. März 2013 auf der Gemein-dekanzlei Attinghausen während den Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Re-gierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich, im Doppel und be-gründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben
- Planänderungsbegehren stellen
- Entschädigungsforderungen anmelden
- Einsprache gegen die gewählten Erleichterungen im Rahmen des Strassensa-nierungsprogramms erheben
- Einsprachen bzw. Einwendungen betreffs weiterer Bewilligungen erheben

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 1. März 2013

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Regierungsrat

## Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### Altdorf

- Bauherrschaft: Erbegemeinschaft Josef Lussmann, Hochmühlegasse 3, Altdorf  
Bauvorhaben: Überdachung Balkon  
Bauplatz: Frohmattweg 8, Parzelle 288  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Fischlin Stephanie, Weltigasse 22, Altdorf  
Bauvorhaben: Gartenhaus, Balkon mit Aussentreppe  
Bauplatz: Weltigasse 22, Parzelle 1262  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wenger-Gisler Andreas und Ruth, Schmiedgasse 18, Altdorf  
Bauvorhaben: Dacheinschnitt für Sitzplatz  
Bauplatz: Schmiedgasse 18, Parzelle 584

### Attinghausen

- Bauherrschaft: GAMMA AG Bau, Bötzlingerstrasse 3, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau 2 Einfamilienhäuser/1 Doppel­einfamilienhaus  
Bauplatz: Feldstrasse, Parzelle 708  
Bemerkungen: profiliert

### Bauen

- Bauherrschaft: Herb Willi, Oberer Baumgarten 12, Bauen  
Bauvorhaben: Neubau EFH mit Tiefgarage  
Bauplatz: Oberer Baumgarten, Parzelle L177  
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Seedorf

### Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Streit Bernhard und Regula, Haldistrasse 21b, Haldi  
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Haldistrasse 63, Parzelle L20.1205  
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Bissig-Truttman Martin und Helen, Vorderer Spiss, Bürglen  
Bauvorhaben: Anbau beim bestehenden Wohnhaus  
Bauplatz: Spiss, Parzelle L861.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler-Baumann Fridolin, Schützenhausmatte 5, Bürglen  
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus  
Bauplatz: Schützenhausmatte 3, Parzelle L1744.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Sonja und Urban, Obriedenstrasse 36, Bürglen  
Bauvorhaben: An- und Umbau Wohnhaus  
Bauplatz: Obriedenstrasse 36, Parzelle L481.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler Immo AG, Fadenbrücke 14, 6374 Buochs  
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus  
Bauplatz: Schützenhausmatte 1, Parzelle L1743.1205  
Bemerkungen: profiliert

### **Realp**

- Bauherrschaft: Simmen-Gyr Markus und Hannelore, Oberdorfstrasse 4, 8808 Pfäffikon SZ  
Bauvorhaben: Furkastrasse, Parzelle 292  
Bauplatz: Anbau WC/Dusche  
Bemerkungen: profiliert

### **Sisikon**

- Bauherrschaft: Briker-Gisler Josef, Oberaxen, Flüelen  
Bauvorhaben: Neubau Viehtriebweg Tellsplatte  
Bauplatz: Gebiet Tellsplatte, Parzellen 139, 147, 156  
Bemerkungen: bereits erstellt

### **Spiringen**

- Bauherrschaft: Walker's Söhne GmbH, Transporte/Gasthaus Urnerboden, Urnerboden  
Bauvorhaben: Verlängerung der Deponiebewilligung um weitere 5 Jahre  
Bauplatz: Hergersboden, Urnerboden

### **Unterschächen**

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Unterschächen  
Bauvorhaben: Lawinenverbauung  
Bauplatz: Grotzenegg (unterhalb Berglichopf)

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 1. März 2013

### *Konzession; Gesuch*

#### **Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme**

Franz-Xaver Stadler, Zumbrennenweg 30, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 170.1201, Gitschenstrasse 35, 6460 Altdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 1. März 2013

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Regierungsrat

### *Quartiergestaltungsplan; Bürglen*

#### **Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplanes**

Gestützt auf Art. 114 bis 118 und 120 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bürglen werden folgende Änderungen des Quartiergestaltungsplanes auf der Teilliegenschaft «Schützenhausmatte», L1743.1205 und L1744.1205, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

1. Mehrfamilienhaus «Schützenhausmatte 1», L1743.1205
  - 1.1 Veränderung der Balkongestaltung (Baulinienüberschreitung)
  - 1.2 Vergrößerung der Wohnfläche
  - 1.3 Anpassung AZ-Berechnung
  - 1.4 Veränderung der Parzellengrösse
  - 1.5 Anpassung Hauszugang
2. Mehrfamilienhaus «Schützenhausmatte 3», L1744.1205
  - 2.1 Veränderung der Balkongestaltung
  - 2.2 Vergrößerung des Gebäudegrundrisses
  - 2.3 Vergrößerung der Wohnfläche
  - 2.4 Baulinienüberschreitung beim Wohngebäude
  - 2.5 Anpassung AZ-Berechnung
  - 2.6 Veränderung der Parzellengrösse
  - 2.7 Veränderung Hauszugang

Die Pläne können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen gegen die Quartiergestaltungsplanänderung sind innert der Auflagefrist bei der Baukommission Bürglen einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 1. März 2013

Gemeindebaukommission Bürglen

## *Rodungsgesuch*

### **Sisikon**

- Grundeigentümer: Briker Lukas, Schornenweg 6, 6422 Steinen;  
Prado Gastro AG, Tellsplatte, 6452 Sisikon
- Standort: Tellsplatte, Sisikon, Parzellen 147 und 156
- Rodungsfläche: Permanente Rodung, 320 m<sup>2</sup>
- Ersatz: Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG)
- Zweck der Rodung: Neubau Viehtriebweg Tellsplatte
- Gesuchsteller: Josef Briker-Gisler, Oberaxen, 6454 Flüelen

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Sisikon vom 1. März bis zum 20. März 2013 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 1. März 2013

Amt für Forst und Jagd

## Zonenplan; Attinghausen

### **Öffentliche Auflage Nutzungsplanung Attinghausen – Teilrevision Zonenplan und Bau- und Zonenordnung Art. 59 + 64b (Umzonung der Kernzone Gewerbe in die Wohn- und Gewerbezone)**

Teilrevision Zonenplan; Umzonung der Kernzone Gewerbe in die Wohn- und Gewerbezone

Gestützt auf die Bestimmungen im Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) liegt die Teilrevision des Zonenplans der Gemeinde Attinghausen vom 1. bis 31. März 2013 bei der Gemeindekanzlei Attinghausen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Zonenplan Dorf; Umzonung der Kernzone Gewerbe in die Wohn- und Gewerbezone

Die Teilrevision umfasst die Umzonung des gesamten Gebiets der ehemaligen Kernzone Gewerbe in die neu geschaffene Wohn- und Gewerbezone. Die Abgrenzung der Zone im Zonenplan wird nicht verändert.

Die Einsichtnahme ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei Attinghausen möglich.

Gegen die Teilrevision des Zonenplans kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Attinghausen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Art. 59 + 64b (neu geschaffene Wohn- und Gewerbezone)

Zusammen mit dem angepassten Zonenplan liegen die geänderten Artikel 59 + 64b der Bau- und Zonenordnung mit der neu geschaffenen Wohn- und Gewerbezone zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kernzone Gewerbe wird dabei aufgehoben. Gegen diese Teilrevision kann keine Einsprache erhoben werden. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der Offenen Dorfgemeinde.

Attinghausen, 1. März 2013

Gemeinderat Attinghausen

## Submissionen

### Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri  
Beschaffungsstelle/Organisator: Baudirektion Uri, zuhanden von Herbert Duss, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 72, Fax 041 875 26 10, E-Mail: herbert.duss@ur.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken  
Adresse gemäss Kapitel 1.1
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen  
2. April 2013  
Bemerkungen: Fragen zu dieser Ausschreibung sind über SIMAP oder schriftlich an nachfolgende Adresse bis Dienstag, 2. April 2013 zu stellen. Antworten auf wesentliche Fragen werden an alle Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am Freitag, 5. April 2013 schriftlich beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes  
Datum: 19. April 2013, 16.00 Uhr, Formvorschriften: Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Offerte: Submission HWS Andermatt, TP 1 «Dorf» / Unteralpreuss; Abschnitt Brücke Gotthardstrasse bis Brücke Bahnhofstrasse» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:  
23. April 2013, 14.00 Uhr, Ort: Baudirektion, Klausenstr. 2, Altdorf, Si-Zi E2, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein. Das Offertöffnungsprotokoll kann auf Verlangen den Anbietenden nach der Offertöffnung abgegeben, zugestellt oder bei der ausschreibenden Stelle eingesehen werden.
- 1.6 Art des Auftraggebers  
Kanton
- 1.7 Verfahrensart  
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart  
Bauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag  
Nein

2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages  
Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung  
HWS Andermatt, TP 1 «Dorf»/Unteralpreuss, Abschnitt Brücke Gotthardstrasse bis Brücke Bahnhofstrasse
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer  
1173\_Massnahmen A4 und A6
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular  
CPV: 45 000 000 – Bauarbeiten,  
45 200 000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten  
NPK: 103, 111, 113, 117, 213, 241
- 2.5 Detaillierter Projektbescrieb  
An der Unteralpreuss auf dem Abschnitt Brücke Gotthardstrasse bis Brücke Bahnhofstrasse sind folgende Arbeiten auszuführen:
- Absenkung Bachsohle auf Projektsohle 1987
  - Sohlensicherung mit Steinblöcken
  - Einbau von Vorlagegruppen
  - Lokale Ufererhöhung mit Steinblöcken
- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| Sohlensicherung (fest)              | 7 000 m <sup>3</sup> |
| Wiedereinbau Sohlensicherung (lose) | 2 000 m <sup>3</sup> |
| Sohlensicherung deponieren (lose)   | 6 000 m <sup>3</sup> |
| Liefern Natursteinblöcke            | 4 700 t              |
- 2.6 Ort der Ausführung  
Dorf Andermatt
- 2.7 Aufteilung in Lose?  
Nein
- 2.8 Werden Varianten zugelassen?  
Ja  
Bemerkungen: Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sind die Anbietenden verpflichtet, die ausgeschriebene Amtsvariante zu offerieren. Unternehmervarianten sind zulässig, sofern auch ein Grundangebot (Amtsvariante) eingereicht wird. Sämtliche noch so geringen Änderungsvorschläge zur vorliegenden Ausschreibung des Amtes für Tiefbau gelten als Unternehmervariante. Global- oder Pauschalangebote sind nicht zugelassen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit einer Variante hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit ist von den Anbietenden zu erbringen.

Bei Unternehmensvarianten muss ein separates Offertformular mit sämtlichen inhaltlich abweichenden Formularen getrennt als Unternehmensvariante eingereicht werden. Die Anbietenden haben bei Unternehmensvarianten keinen Anspruch auf eine Detailprüfung und keinen Anspruch auf Aufnahme in die Bewertung durch die Vergabestelle.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

Bemerkungen: Teilangebote werden nicht akzeptiert.

2.10 Ausführungstermin

Beginn 12. August 2013 und Ende 15. November 2013

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Die Vergabe der vorliegend zur Submission gelangenden Arbeiten setzt die Erzielung der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Subventionszusicherungen sowie weiterer für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Zusagen voraus.

3.2 Kauttionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen

30 Tage

3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in die Angebote miteinzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen. Sämtliche beteiligten Firmen haben das Angebot und ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen.

ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien auch berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer

Subunternehmen sind zugelassen. Subunternehmer sind genau zu bezeichnen. Sehen Anbietende den Bezug von Subunternehmen vor, haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann die Offerte ausgeschlossen werden. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.

Sollten Anbietende im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder des Ausführungsbeginns unverschuldet ein anderes Subunternehmen beiziehen

müssen als in der Offerte angegeben (z.B. wegen unvorhersehbarer Verzögerung der Kreditfreigabe), ist dies der Vergabestelle sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

### 3.7 Eignungskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art.

Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur.

### 3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der nachstehenden Nachweise:

1. Einhaltung Arbeitsbedingungen gemäss LMV 2008/12:

Der Anbieter verpflichtet sich hiermit, die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss dem LMV 2008/12 für das Schweiz. Bauhauptgewerbe bis zur Allgemeingültigkeits-Erklärung durch den Bundesrat weiterhin einzuhalten.

2. Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

3. Alle verlangten Unterlagen sind dem Angebot beizulegen.

4. Weitere geforderte Nachweise: Auf dem Formular 03 Firmenreferenzen (Teil E1) ist mindestens eine Referenz eines adäquat, erfolgreich abgeschlossenen Bauwerkes der ausgeschriebenen Art, im Fachgebiet Wasserbau, aus den letzten fünf Jahren einzutragen. Ebenfalls auf dem Formular 03 (Teil E1) ist die Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur anzugeben.

5. Bei Steinlieferungen aus Steinbrüchen, die sich nicht in der Schweiz oder Ländern der EU befinden, hat der Unternehmer mit dem Angebot durch das Vorlegen des Labels «Xertifix» oder «fairstone» oder eines gleichwertigen Nachweises die ausschliessliche Verwendung von Steinen aus sozialverträglicher Steinproduktion zu erbringen.

Bei Steinlieferungen aus der Schweiz oder Ländern der EU ist mit dem Angebot der Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.

Spätestens im Zeitpunkt der Lieferung der Steine auf die Baustelle ist der effektive Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.

### 3.9 Zuschlagskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Angebotspreis	Gewichtung 80 %
Referenzen Schlüsselpersonen (Bauführer, Polier, Maschinist)	Gewichtung 10 %
Qualität (Bauvorgang, Termine)	Gewichtung 5 %
Umwelt (Transporte)	Gewichtung 5 %

- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen  
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:  
8. März 2013  
Kosten: Fr. 120.–  
Zahlungsbedingungen: Gegen Barzahlung oder mit Einzahlungsschein. Zahlbar innert 10 Tagen.
- 3.11 Sprachen für Angebote  
Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes  
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen  
unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch),  
oder zu beziehen von folgender Adresse: Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 1. März 2013 bis 19. April 2013  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch  
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Ab Publikation im Amtsblatt sind die Unterlagen auf [simap.ch](http://simap.ch) zum Download bereit. Die Submissionsunterlagen können ebenfalls beim Sekretariat des Amtes für Tiefbau bis am 8. März 2013 bestellt werden. Ab Donnerstag, 14. März 2013, werden die Unterlagen (inkl. CD) durch das Amt für Tiefbau gegen Barzahlung abgegeben oder zugestellt. Es ist auch möglich, die Daten nur in elektronischer Form auf CD zum Preis von Fr. 40.– zu beziehen.
4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder  
keine
- 4.2 Geschäftsbedingungen  
gemäss Submissionsunterlagen
- 4.3 Verhandlungen
- Es werden keine Verhandlungen geführt;
  - Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
- Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
  - Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

#### 4.5 Sonstige Angaben

Es findet keine Begehung statt.

#### 4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Uri

#### 4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 1. März 2013

Baudirektion Uri

## Offene Stellen

### *Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion*

Im Amt für Umweltschutz suchen wir auf den 1. Juli 2013 oder nach Vereinbarung eine/einen

#### **juristische Mitarbeiterin/juristischen Mitarbeiter (80 %)**

Ihre Hauptaufgaben sind: Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und Mitwirkung bei Rechtsetzungsprojekten und der Erlass von Verfügungen; Bearbeitung von Rechtsfragen; Koordination von Stellungnahmen des Amtes und weiterer Fachstellen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeits- und Plangenehmigungsverfahren; Aufsicht über Grossbaustellen; Mitwirkung bei interdisziplinären Grossprojekten; Unterstützung der Amtsleitung in fachlicher und administrativer Hinsicht. Übernahme von Stabs- und Koordinationsaufgaben, Mitwirkung bei strategischen Fragen; Projekt- und Geschäfts-Controlling; Projektleitungen sowie Information und Beratung der Öffentlichkeit, Behörden und Verwaltung.

Wir erwarten: Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft oder in technischer/naturwissenschaftlicher Richtung, von Vorteil mit juristischer Zusatzausbildung; Erfahrung im Umweltrecht und den entsprechenden Rechtsverfahren sowie beim Vollzug der Umweltgesetzgebung; Erfahrung im Projektmanagement; hohe Sozialkompetenz, selbstständiges Arbeiten, vernetztes und strategisches Denken; eine kommunikative, teamfähige, verantwortungsbewusste und belastbare Persönlichkeit.

Wir bieten: vielseitigen Aufgabenbereich im Umweltschutz; Zusammenarbeit in einem motivierten Team; Mitglied der Geschäftsleitung des Amtes und Mitwirkung in kantonalen und überkantonalen Projekten und Arbeitsgruppen; zeitgemässe Anstellungsbedingungen im Rahmen des kantonalen Personalrechts.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis am 28. März 2013 an die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Für Auskünfte steht Ihnen der Amtsvorsteher, Dr. Alexander Imhof, Telefon 041 875 24 49, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 1. März 2013

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri  
Barbara Bär, Regierungsrätin

## *Altdorf*

Die Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Seelisberg und Sisikon führen einen gemeinsamen Sozialdienst, die Gemeinde Altdorf ist Sitzgemeinde. Im Sozialdienst Uri Nord ist folgende Stelle zu besetzen:

### **Sozialarbeiter/in (100%)**

Hauptaufgaben: Anlauf- und Koordinationsstelle für Menschen mit sozialen und/oder finanziellen Problemen; Gewährung persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe; Schuldenberatung; soziale Beratung von Einzelpersonen und Familien.

Anforderungen: Diplom/Bachelor einer Fachhochschule für Sozialarbeit oder gleichwertig; Ressourcen- und lösungsorientierte Arbeitsweise; selbstständige und belastbare Persönlichkeit, die auch im Umgang mit schwierigen Personen gelassen bleibt; Flair für administrative Tätigkeiten, gute Kenntnisse des Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrechtes und sichere EDV-Kenntnisse.

Wir bieten: eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Entlohnung und gut ausgebaute Sozialleistungen.

Eintrittstermin: 1. August 2013 oder nach Vereinbarung.

Auskunft über die Stelle erteilt Cordelia Dal Farra, Sozialvorsteherin, Telefon 041 871 03 82, oder Christine Herrscher, Stellenleiterin, Telefon 041 874 12 28.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 25. März 2013 an den Gemeinderat Altdorf, Gemeinderatskanzlei, Tellsgasse 25, 6460 Altdorf.

Altdorf, 1. März 2013

Gemeinderat Altdorf

## Gerichte

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Aufforderung zur Stellungnahme*

In Sachen Handelsregisteramt, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, Gesuchsteller, gegen Millennium Real Estate GmbH, Tellsgasse 2a, 6460 Altdorf, Gesuchsgegnerin, betreffs Massnahmen gemäss Art. 731b OR, liess der Gesuchsteller am 15. Februar 2013 folgende Anträge einreichen:

Es seien in Anwendung von Art. 941a OR die für die Behebung des Organisationsmangels – fehlende Eintragung einer einzelzeichnungsberechtigten Person mit Wohnsitz in der Schweiz – erforderlichen Massnahmen zu treffen. Auf diese Massnahme sei nur zu verzichten, wenn die Gesellschaft während der Dauer dieses Verfahrens den gesetzmässigen Zustand wieder herstellt und gegenüber dem Gericht den Nachweis der entsprechenden Eintragung im Handelsregister erbringt.

Eventualantrag: Sollte die Gesellschaft zur Durchführung der angeordneten Massnahmen und zu deren Eintragung in das Handelsregister nicht Hand bieten, so sei die Gesellschaft aufzulösen und es sei, gestützt auf Art. 731b OR, ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anzuordnen.

Die Gesuchsgegnerin erhält die Gelegenheit, dazu innert 10 Tagen seit Publikation eine schriftliche Stellungnahme (im Doppel) einzureichen. Unterbleibt eine Stellungnahme innert Frist, gelten Begehren und Tatsachendarstellung des Gesuchstellers als unbestritten.

Altdorf, 1. März 2013 (LGP 13 48)

Landgerichtspräsidium Uri

Die Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Urteilspublikation*

Im Verfahren Kanton Uri/Amt für Justiz gegen die Winterhorn Gotthard Sportbahnen GmbH in Liquidation, betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 25. Februar 2013 entschieden:

1. Mit Datum vom Montag, 25. Februar 2013, 10.00 Uhr, wird die Gesellschaft Winterhorn Gotthard Sportbahnen GmbH in Liquidation, zurzeit ohne Domizil, richterlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 600.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.

Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Ursern, Gotthardstrasse 81, 6490 Andermatt, nach vorheriger Terminvereinbarung beziehen. Sie kann innert 10 Tagen ab Publikation schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erheben (Art. 308ff ZPO), ansonsten das Urteil in Rechtskraft erwächst.

Andermatt, 25. Februar 2013 (GP 03/13)    Landgerichtspräsidium Ursern  
Die Präsidentin: Silvia Russi

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 7. März 2013, 14.00 – 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Dr. iur. Bruno Aschwanden, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 00 10

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

70.1611

## Kanton

### WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ (WFG)

(Änderung vom ...)

#### I.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 29. November 1998 (RB 70.1611) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 14 Absatz 2**

Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, beschliesst der Regierungsrat bis zu einer Höhe von 1 000 000 Franken (à fonds perdu) oder 5 000 000 Franken (Darlehen). Höhere Beiträge fallen in den Kompetenzbereich des Landrats. Sie werden dem ordentlichen Staatshaushalt belastet.

#### II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**50.1111**

*Fassung gemäss Landrat vom 20. Februar 2013*

**STRASSENGESETZ (StrG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:

**1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1** Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, öffentliche Strassen verkehrsgerecht, verkehrssicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

**Artikel 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Strassen. Es gilt nicht für blossе Fusswege, Wanderwege und dergleichen.

<sup>2</sup> Für private Strassen gilt es, soweit sich dies aus seinem Wortlaut oder Sinn ergibt.

<sup>3</sup> Besondere Vorschriften des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

**Artikel 3** Öffentliche und private Strassen

<sup>1</sup> Eine Strasse ist öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

<sup>2</sup> Die übrigen Strassen gelten als private Strassen.

**Artikel 4** Begriff der Strasse

<sup>1</sup> Zur öffentlichen Strasse gehören alle Bauten und Anlagen, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind.

<sup>2</sup> Dazu gehören namentlich die Verkehrsflächen, Signale und Markierungen, Entwässerungsanlagen, Gehwege und Trottoirs, die Beleuchtung, Anlagen

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**50.1111**

für den Immissionsschutz, Ausweichts- und Haltebuchten sowie Personenunterstände für den öffentlichen Verkehr, Busspuren, Radwege, Neben- und Unterhaltsanlagen, trennende Grünstreifen und Bepflanzungen.

**Artikel 5** Widmung einer Strasse  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Mit der Widmung wird eine Strasse dem Gemeingebrauch geöffnet.

<sup>2</sup> Die Widmung erfolgt ausdrücklich oder formlos. Sie bezeichnet die Zweckbestimmung der öffentlichen Strasse, wenn sich diese nicht ohne Weiteres aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt.

<sup>3</sup> Für Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen gilt die gesetzliche Vermutung, dass sie mit der Übergabe an den Verkehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

**Artikel 6** b) Verfahren

<sup>1</sup> Beabsichtigt die zuständige Behörde, eine Strasse ausdrücklich dem Gemeingebrauch zu widmen, hat sie diese Absicht im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass alle Personen, die dadurch besonders betroffen sind, dagegen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache erheben können. Nach Ablauf der Frist entscheidet die zuständige Behörde über die Widmung und die Einsprachen.

<sup>2</sup> Gehört die zu widmende Strasse einem anderen Gemeinwesen oder einer Privatperson, hat die Behörde, die die Strasse dem Gemeingebrauch widmen will, vorgängig die notwendigen dinglichen Rechte zu erwerben oder allenfalls zu enteignen.

<sup>3</sup> Der rechtskräftige Entscheid über die Widmung ist von der zuständigen Behörde im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine Strasse formlos öffentlich erklären, indem sie die Strasse ohne Weiteres dem Verkehr übergibt. Dieses Verfahren ist unzulässig, wenn Interessen Dritter dadurch beeinträchtigt werden könnten. Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Auf die Änderung und die Aufhebung der Widmung ist dieses Verfahren sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 7** c) Zuständige Behörde

Zuständig zur Widmung ist:

- a) bei Kantonsstrassen der Regierungsrat;
- b) bei Gemeindestrassen der Gemeinderat;
- c) bei Korporationsstrassen der Engere Rat, sofern das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt;
- d) bei den übrigen Strassen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

**50.1111****Artikel 8** Verkehrsplan

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erarbeitet einen kantonalen Verkehrsplan. Dieser ist abgestimmt auf die geplante Raumentwicklung und enthält Strategien und Konzepte für alle strassengebundenen Verkehrsarten.

<sup>2</sup> Der Verkehrsplan enthält insbesondere Aussagen über:

- a) den individuellen Motorfahrzeugverkehr;
- b) den strassengebundenen öffentlichen Verkehr;
- c) den Langsamverkehr.

<sup>3</sup> Der Verkehrsplan ist behördenverbindlich, sobald der Landrat ihn zusammen mit dem Richtplan genehmigt hat. Die Gemeinden haben insbesondere ihre Verkehrsplanung darauf abzustimmen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat gibt der Bevölkerung, den Gemeinden und den Korporationen die Möglichkeit, bei der Erarbeitung des Verkehrsplans in geeigneter Weise mitzuwirken.

**2. Kapitel: STRASSENEINTEILUNG****Artikel 9** Strassenkategorien

Die öffentlichen Strassen werden eingeteilt in:

- a) Nationalstrassen;
- b) Kantonsstrassen;
- c) Gemeindestrassen;
- d) Korporationsstrassen;
- e) übrige Strassen im Gemeindegebrauch.

**Artikel 10** Nationalstrassen

Die Nationalstrassen sind die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie werden vom Bund festgelegt und unterstehen dem Nationalstrassenrecht.

**Artikel 11** Kantonsstrassen  
a) Begriff

Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen dem überregionalen Verkehr und sind die Hauptverbindungen unter den Einwohnergemeinden.

**50.1111****Artikel 12**    b) Anspruch

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde hat Anspruch auf eine kantonale Verbindung mit dem übergeordneten Strassennetz.

<sup>2</sup> Die Verbindung besteht grundsätzlich in einer für Motorfahrzeuge und Fahrräder befahrbaren Strasse.

<sup>3</sup> Für bestehende Anschlüsse bleibt der Besitzstand gewahrt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

**Artikel 13**    c) Hoheit und Eigentum

<sup>1</sup> Der Kanton hat die Hoheit über die Kantonsstrassen.

<sup>2</sup> Diese sollen im Eigentum des Kantons sein.

**Artikel 14**    d) Zuordnung

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Gesetzes legt der Landrat die Kantonsstrassen fest.

<sup>2</sup> Der Landrat teilt die Kantonsstrassen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen ein.

**Artikel 15**    Gemeindestrassen  
a) Begriff

Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde als Groberschliessung des gemeindlichen Siedlungsgebiets.

**Artikel 16**    b) Hoheit und Eigentum

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Diese sollen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde sein.

**Artikel 17**    c) Zuordnung

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Plan, der sämtliche Gemeindestrassen auflistet. Grundlage hierfür sind der kantonale und der gemeindliche Verkehrsplan. Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dadurch besonders betroffen sind, sind vorher anzuhören.

<sup>2</sup> Die Strassen sind in ihrer Zweckbestimmung und Ausgestaltung darzustellen.

<sup>3</sup> Der Plan bedarf, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob der Plan mit dem Gesetz und den Verkehrsplänen übereinstimmt und ob er den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entspricht. Der Regierungsrat kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

**50.1111**

<sup>4</sup> Der rechtskräftige Plan und seine Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung des Plans.

**Artikel 18** Korporationsstrassen

<sup>1</sup> Korporationsstrassen sind land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen und Viehwege der Korporationen, auch wenn sie nicht auf Korporationsgebiet verlaufen.

<sup>2</sup> Korporationsstrassen unterstehen dem Recht der Korporationen, soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung enthält.

<sup>3</sup> Die Korporation hat die Hoheit über die Korporationsstrassen, sofern deren Recht nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Die Korporationen erstellen einen Plan, der sämtliche Korporationsstrassen auflistet. Dieser ist zu veröffentlichen.

**Artikel 19** Übrige Strassen im Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Zu den übrigen öffentlichen Strassen gehören alle Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und zu keiner anderen Strassenkategorie gehören.

<sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer derartiger Strassen hat die Hoheit über diese Strasse.

<sup>3</sup> Ist eine Strasse oder ein Strassenabschnitt nicht als selbstständiges Grundstück ausgeschieden, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, haben die beteiligten Grundeigentümer die gemeinsame Hoheit.

**Artikel 20** Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Zuordnung einer Strasse entscheidet der Regierungsrat. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

**Artikel 21** Abtretung von Strassen unter Gemeinwesen

<sup>1</sup> Wenn ein Gemeinwesen einem anderen, gestützt auf dieses Kapitel, eine Strasse abtritt, muss diese in gutem, der aktuellen Funktion der Strasse angepasstem Zustand oder mit entsprechender Entschädigung übergeben werden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung vereinbart werden, um überdurchschnittliche Unterhaltsaufwendungen des übernehmenden Gemeinwesens abzugelten.

## 50.1111

3. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT****Artikel 22** Bezeichnung und Inhalt

<sup>1</sup> Zuständig für eine öffentliche Strasse ist, wem die Hoheit über diese Strasse zusteht. Insbesondere ist dieses Gemeinwesen oder diese Person verantwortlich für die Planung, den Bau und Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benützung dieser Strasse. Der Regierungsrat kann in ausgewiesenen Härtefällen mit den betroffenen Einwohnergemeinden für den Winterdienst abweichende Vereinbarungen treffen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Strassenhoheit und soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, handelt:

- a) der Regierungsrat bei Kantonsstrassen;
- b) der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, soweit die Gemeindegesetzgebung nichts anderes bestimmt;
- c) der Engere Rat bei Korporationsstrassen, soweit das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt;
- d) die jeweilige Strasseneigentümerin oder der jeweilige Strasseneigentümer bei den übrigen Strassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat und der Gemeinderat können ihre Befugnisse nach dieser Bestimmung im Einzelfall oder im Allgemeinen delegieren.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Zuständigkeit, die dieses Gesetz und der Anhang bei Einmündungen und Kreuzungen vorsehen. Vorbehalten bleiben auch die besonderen Vorschriften anderer Erlasse, namentlich des Strassenverkehrsrechts und der Baupolizei.

**Artikel 23** Radwege  
a) Planung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>2</sup> erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton.

<sup>2</sup> Die Planung hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

**Artikel 24** b) Bau und Unterhalt

<sup>1</sup> Für Radwege, die Bestandteil einer Strasse sind, richtet sich die Zuständigkeit für den Bau und den Unterhalt nach den Vorschriften für die betreffende Strasse.

<sup>2</sup> Für den Bau und den Unterhalt eigenständiger Radwege sind zuständig:

- a) der Kanton, wenn es sich um eine Ortsverbindung handelt;
- b) die Gemeinden in den übrigen Fällen.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 30 f.

---

<sup>2</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1111****4. Kapitel: STRASSENBAU****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 25** Begriffe

<sup>1</sup> Als Strassenbau gelten der Neubau sowie der wesentliche Ausbau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Strassen.

<sup>2</sup> Der Strassenbau umfasst die Planung und die Ausführung.

**Artikel 26** Grundsätze

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen.

<sup>2</sup> In diesem Rahmen richtet sich der Strassenbau nach:

- a) seiner Zweckbestimmung;
- b) dem Interesse des öffentlichen Verkehrs;
- c) dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer;
- d) dem Verkehrsaufkommen;
- e) der Wirtschaftlichkeit;
- f) dem jeweiligen Stand der Technik.

**Artikel 27** Strassenbauprogramm

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst ein Strassenbauprogramm für die Kantonsstrassen.

<sup>2</sup> Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Strassenbauvorhaben, die in der Programmperiode ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Es nennt die mutmasslichen Kosten dieser Bauvorhaben.

<sup>3</sup> Im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung beschliesst das Volk oder der Landrat die mit dem Strassenbauprogramm verbundenen Ausgaben.

**Artikel 28** Einmündungen und Kreuzungen

<sup>1</sup> Einmündungen in übergeordnete Strassen und Kreuzungen mit diesen sowie deren Erweiterungen und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin oder des jeweiligen Strassenhoheitsträgers.

<sup>2</sup> Die Hoheitsträgerin oder der Hoheitsträger der übergeordneten Strasse legt die Anforderungen an die Ausgestaltung der Einmündung oder Kreuzung fest und ist für den Bau zuständig.

## 50.1111

**Artikel 29** Landerwerb öffentlicher Grund

Die Abtretung von Grundeigentum in Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Korrektur von Strassen erfolgt zwischen Kanton, Korporationen und Einwohnergemeinden in der Regel unentgeltlich. Der Heimfall des Eigentums kann vom Geber verlangt werden, wenn der Grund und Boden kein Strassengebiet mehr darstellt.

2. Abschnitt: **Verfahren****Artikel 30** Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen  
a) Ordentliches Verfahren

<sup>1</sup> Strassenbauprojekte für Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass dagegen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist sind die Projekte in den betroffenen Gemeinden aufzulegen. Die Auflage hat einen Plan zu beinhalten, aus dem Zweck, Art und Umfang des Projekts ersichtlich sind. Vorgesehene Streckenführung und Veränderungen des Geländes sind, soweit möglich und tunlich, zu profilieren. Soll mit dem Vorhaben eine Enteignung verbunden werden, ist den Projektunterlagen ein Landerwerbsplan beizufügen.

<sup>3</sup> Mit der Einsprache sind allfällige Einwendungen gegen das Projekt und gegen die Enteignung zu erheben. Gleichzeitig sind allfällige Planänderungs- und Entschädigungsbegehren einzureichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über allfällige Planänderungsbegehren. Er genehmigt das Strassenbauprojekt.

<sup>5</sup> Nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und der Plangenehmigungsverfahren überweist er allfällige Entschädigungsbegehren der Schätzungskommission, die das Schätzungsverfahren nach den Bestimmungen über das kantonale Enteignungsgesetz<sup>3</sup> durchführt.

<sup>6</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>.

**Artikel 31** b) Vereinfachtes Verfahren

<sup>1</sup> Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen und wenn entweder mit Sicherheit keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder nur wenige bekannte Dritte betroffen sein können, kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden.

---

<sup>3</sup> RB 3.3211

<sup>4</sup> RB 2.2345

**50.1111**

<sup>2</sup> In diesen Fällen ist den Betroffenen das Strassenbauprojekt schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zu geben, die Pläne einzusehen, dagegen Einsprache zu erheben und Entschädigung zu fordern.

**Artikel 32**    Übrige Strassen

Der Bau, Ausbau und die Änderung der übrigen Strassen richten sich nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

5. Kapitel:    **STRASSENUNTERHALT****Artikel 33**    Grundsatz

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen sind im Rahmen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu unterhalten, dass eine sichere Benützung gewährleistet ist. Massgebend sind die Zweckbestimmung und die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Strasse.

<sup>2</sup> Die Grundsätze des Strassenbaus gelten sinngemäss.

**Artikel 34**    Baulicher und betrieblicher Unterhalt

<sup>1</sup> Der bauliche Unterhalt umfasst alle baulichen Massnahmen zur Instandstellung, Verstärkung oder Erneuerung der öffentlichen Strasse.

<sup>2</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Massnahmen, um möglichst eine dauernde Betriebsbereitschaft der öffentlichen Strasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Reinigungs-, Pflege- und Kontrollarbeiten, kleinere Reparaturen, ein umweltschonender Winterdienst sowie organisatorische und verkehrstechnische Massnahmen im Interesse des sicheren Strassenverkehrs.

**Artikel 35**    Kreuzung unterschiedlicher Strassen

<sup>1</sup> Unterhaltungspflichtig ist, wem die Hoheit über die jeweilige Strasse zusteht.

<sup>2</sup> Kreuzen sich unterschiedliche öffentliche Strassen, ist für die gemeinsame Schnittfläche unterhaltungspflichtig, wem die Hoheit über die höher eingestufte Strasse zusteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

<sup>3</sup> Betrifft der bauliche Unterhalt eine Einmündung oder Kreuzung unterschiedlicher Strassenhoheitsträger, ist die Hoheitsträgerin oder der Hoheitsträger der übergeordneten Strasse für die ganze Einmündung oder Kreuzung zuständig.

**Artikel 36**    Verfahren

Für Unterhaltsarbeiten ist grundsätzlich kein besonderes Verfahren notwendig. Wenn allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann,

**50.1111**

dass die Interessen von Dritten tangiert werden, oder wenn es die besondere Gesetzgebung verlangt, ist das Verfahren nach Artikel 30 ff. durchzuführen.

**Artikel 37** Programm für baulichen Unterhalt

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst ein Programm für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen.

<sup>2</sup> Das Programm bezeichnet alle Strassenunterhaltsvorhaben, die in der Programmperiode ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen und nennt deren mutmasslichen Kosten.

**6. Kapitel: BENÜTZUNG DER STRASSEN****Artikel 38** Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der gesetzlichen Vorschriften von jeder Person unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden.

<sup>2</sup> Die Benützung hat schonend und mit Rücksicht auf die übrigen Benützerinnen und Benützer zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

**Artikel 39** Beeinträchtigungen

<sup>1</sup> Wer öffentliche Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind nach den Weisungen der zuständigen Behörde zu beheben.

<sup>2</sup> Wer öffentliche Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich zu reinigen. Kommt die Verursacherin oder der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung der Behörde nicht nach, wird die Reinigung auf ihre oder seine Kosten durchgeführt.

**Artikel 40** Gesteigerter Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Dazu gehören namentlich Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauinstallationen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

**50.1111**

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

**Artikel 41** Sondernutzung

<sup>1</sup> Sondernutzung ist eine intensive, auf Dauer angelegte Nutzung der öffentlichen Strasse. Sie bedarf einer Konzession. Konzessionsbedürftig sind insbesondere ständige Bauten und Anlagen auf, über, unter oder in der Strasse.

<sup>2</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Steht die öffentliche Strasse nicht im Eigentum des konzedierenden Gemeinwesens, ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers notwendig.

<sup>3</sup> Niemand hat einen Rechtsanspruch auf eine Sondernutzungskonzession.

<sup>4</sup> Die Konzession ist zu befristen und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in hr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

<sup>5</sup> Berechtigte erstellen und unterhalten die konzessionierten Bauten oder Anlagen auf eigene Kosten. Sie müssen sie auf eigene Kosten verlegen oder anpassen, wenn dies wegen des Baus oder des Unterhalts der öffentlichen Strasse erforderlich ist. Sie tragen alle Kosten, die wegen der Sondernutzung entstehen.

**Artikel 42** Bestehende Leitungen

Für bestehende Leitungen in Strassen, die über keine Konzession verfügen, gilt Artikel 41 Absatz 5 sinngemäss. Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

**Artikel 43** Dauerparkieren

<sup>1</sup> Wer ein Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrräder und Motorfahrräder, dauernd oder übermässig lang auf öffentlichen Strassen parkiert, kann von der Inhaberin oder vom Inhaber der Strassenhoheit zu einer Abgabe verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe und die Art der Erhebung sind in einem Rechtssatz festzulegen. Bei öffentlichen Strassen, deren Hoheit weder dem Kanton noch der Gemeinde zusteht, handelt der Gemeinderat auf Antrag der Hoheitsträgerin oder des Hoheitsträgers.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Befugnis, für Kantonsstrassen und -plätze derartige Gebühren zu erheben, der betreffenden Gemeinde abtreten.

## 50.1111

**Artikel 44**      Gebühren

Die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung<sup>5</sup>, soweit die besondere Gesetzgebung oder die Gemeindegatsatzung nichts anderes bestimmt.

7. Kapitel:      **STRASSENPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN****Artikel 45**      Benachbarte Grundstücke  
a) Grundsatz

Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Strassen grenzen, haben deswegen keine besonderen Rechte.

**Artikel 46**      b) Duldungspflicht

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Strassen grenzen, haben Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb von Strassen zu dulden. Das gilt namentlich für Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit:

- a) der Schneeräumung;
- b) der Entwässerung;
- c) der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Strasse und für den Strassenverkehr;
- d) der Aufrechterhaltung des Verkehrs.

<sup>2</sup> Entsteht dadurch wesentlicher Schaden, hat das verursachende Gemeinwesen bzw. die verursachende Person den Schaden zu beheben oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Können sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht einigen, kann beim Präsidium der kantonalen Schätzungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt werden. Die Vorschriften über die Enteignung<sup>6</sup> sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Duldungspflicht gilt sinngemäss für sämtliche Leitungen, die zur Strasse gehören, ist jedoch nicht auf Anstösserinnen und Anstösser beschränkt.

**Artikel 47**      Verkehrssicherheit

<sup>1</sup> Die Sicherheit von öffentlichen Strassen darf nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen, durch Pflanzen und Einfriedungen sowie durch Aus- und Einfahrten.

<sup>2</sup> Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> RB 3.2512

<sup>6</sup> RB 3.3211

<sup>7</sup> RB 40.1111

**50.1111****8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN****Artikel 48** Kostenpflicht

<sup>1</sup> Wer die Strassenhoheit hat, trägt die Kosten des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der betreffenden Strasse.

<sup>2</sup> Kreuzen sich Strassen verschiedener Hoheitsträgerinnen oder Hoheitsträger, ist für die gemeinsame Schnittfläche kostenpflichtig, wem die Hoheit über die höher eingestufte Strasse zusteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

<sup>3</sup> Für den baulichen Unterhalt einer Einmündung oder Kreuzung unterschiedlicher Strassenhoheitsträger ist die Hoheitsträgerin oder der Hoheitsträger der übergeordneten Strasse für die ganze Einmündung oder Kreuzung kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Wird eine Strasse auf Begehren einer oder eines Dritten besonders gebaut, gestaltet, unterhalten oder betrieben, trägt diese oder dieser die Kosten für die Mehraufwendungen.

<sup>5</sup> Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht; die betroffenen Einwohnergemeinden sind beschwerdeberechtigt.

**Artikel 49** Perimeterbeiträge

Der Landrat kann in einer Verordnung den Kanton, die Gemeinden und die Korporationen ermächtigen, für den Bau oder Ausbau ihrer Strassen von den Anliegerinnen und Anliegern, deren Grund und Boden aus dem Bau oder Ausbau einen besonderen Vorteil zieht, Perimeterbeiträge zu erheben.

**Artikel 50** Baulicher Unterhalt von Kantonsstrassen

Der Landrat beschliesst die mit dem Programm für den baulichen Unterhalt verbundenen Ausgaben.

**9. Kapitel: ORGANISATION****Artikel 51** Aufsicht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die öffentlichen Strassen. Er entscheidet über Anstände und Streitigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>8</sup> hat die direkte Aufsicht über die öffentlichen Strassen.

---

<sup>8</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1111****Artikel 52** Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter erfüllen, soweit sich das mit seinen Hauptaufgaben verträgt.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat:

- a) mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen oder
- b) mit anderen Kantonen oder Dritten Trägerschaften gründen oder solchen beitreten.

<sup>3</sup> Verträge mit dem Bund sowie solche über die Gründung von Trägerschaften oder den Beitritt zu Trägerschaften sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.

**Artikel 53** Besondere Organisationseinheiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit einem Reglement einzelne Verwaltungsstellen oder besondere Organisationseinheiten schaffen, um Aufgaben des Bunds, anderer Kantone oder Dritter im Strassenbereich zweckmässig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Er kann diesen Verwaltungsstellen oder Organisationseinheiten ganze oder teilweise Selbstständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung einräumen.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 54** Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Artikel 55** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine öffentliche Strasse übermässig verschmutzt und sie trotz Aufforderung der Behörde nicht unverzüglich reinigt (Art. 39);
  - b) ohne Bewilligung eine öffentliche Strasse über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (Art. 40);
  - c) ohne Konzession eine öffentliche Strasse intensiv bzw. auf Dauer nutzt (Art. 41);
  - d) die Vorschriften über die Duldungspflicht missachtet (Art. 46);
- wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese juristische Person bzw. Gesellschaft solidarisch für die Busse, den einzuziehenden Gewinn, die Gebühr und die Kosten.

**50.1111**

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege.

**Artikel 56** Rechtspflege

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Erlasse richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup>.

**Artikel 57** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971<sup>10</sup>;
- b) die Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 12. April 1972<sup>11</sup>.

**Artikel 58** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Konzessionen und Bewilligungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erteilt sind, behalten ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Hängige Verfahren richten sich nach diesem Gesetz, wobei bereits abgeschlossene Verfahrensabschnitte nicht wiederholt werden müssen. In ausgewiesenen Härtefällen kann der Regierungsrat von dieser Vorschrift abweichen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden haben den Plan der Gemeindestrassen nach Artikel 17 spätestens drei Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde diesen Plan erstellen und verbindlich erklären.

**Artikel 59** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang nach Artikel 22 Absatz 4

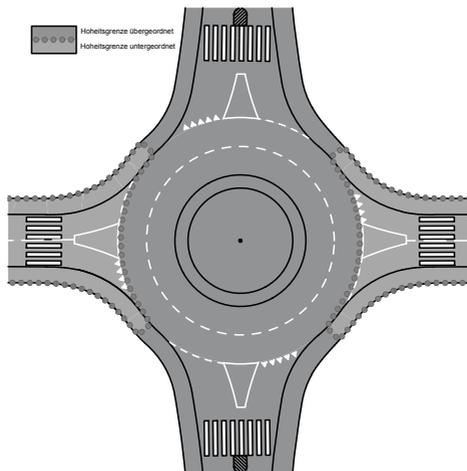
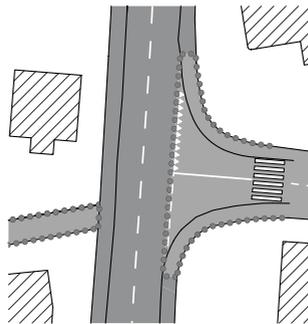
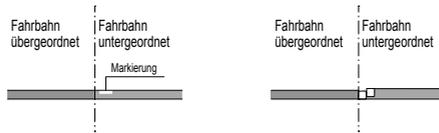
– Abgrenzung von Strassenhoheit und Zuständigkeit bei Einmündungen und Kreuzungen

<sup>9</sup> RB 2.2345

<sup>10</sup> RB 50.1111

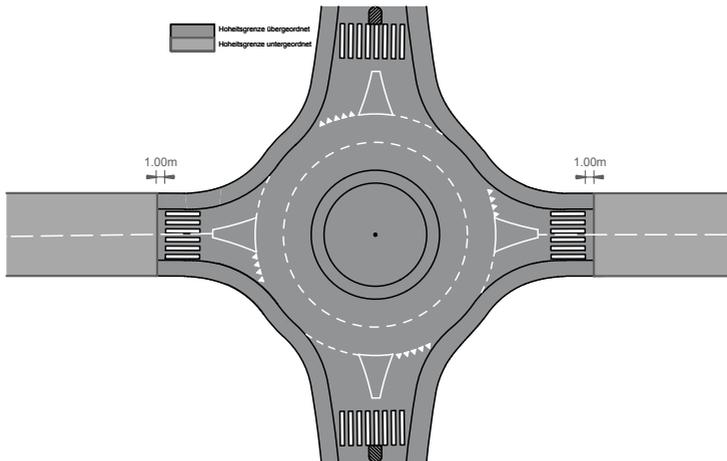
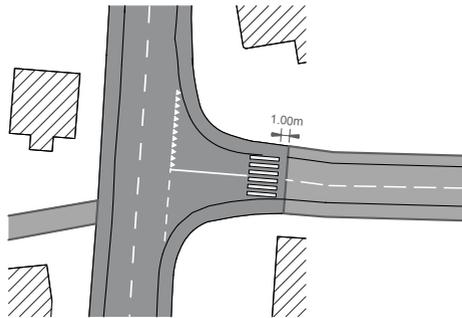
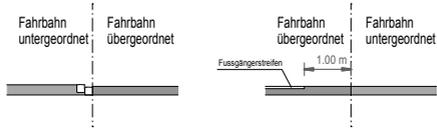
<sup>11</sup> RB 50.1115

**Anhang (Artikel 22 Absatz 4)**  
Strassenhoheit/Betrieblicher Unterhalt



Bau/Baulicher Unterhalt

Seite 2



**9.3432****REGLEMENT  
über Geoinformation (kantonales Geoinformationsreglement,  
kGeoIR)**

(vom 19. Februar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 30 der Verordnung vom 21. Mai 2012 über Geoinformation (kGeoIV)<sup>1</sup>,

beschliesst:

**1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich****Artikel 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Verordnung über Geoinformation<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Es enthält:

- a) den Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht mit Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden (Anhang 1);
- b) den Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht (Anhang 2);
- c) den Katalog der weiteren Geodaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Verordnung über Geoinformation (Anhang 3).

**2. Abschnitt: Geoinformationssystem****Artikel 2** Aufnahme ins GIS Uri

<sup>1</sup> Geobasisdaten und weitere Geodaten werden nach Vorliegen des Geodatenmodells ins GIS Uri aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Geodaten ins GIS Uri richtet sich nach der Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Lisag AG.

**Artikel 3** Nachführung

<sup>1</sup> Die Geobasisdaten und die weiteren Geodaten unterstehen der Nachführungspflicht.

<sup>2</sup> Die Periodizität der Nachführung richtet sich nach der Fachgesetzgebung und der Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Lisag AG.

---

<sup>1</sup> RB 9.3431

<sup>2</sup> RB 9.3431

**9.3432****Artikel 4** Datenabgabestelle

Datenabgabestelle für alle Geodaten des GIS Uri ist die Lisag AG.

3. Abschnitt: **Gebühren****Artikel 5** Datenbezug im Abrufverfahren

Der Bezug digitaler Daten im Abrufverfahren über den Geodienst-Download ist kostenlos.

**Artikel 6** Datenbezug über die Lisag AG

Beim Bezug digitaler Daten über die Lisag AG werden die effektiven Aufwendungen nach Zeitaufwand verrechnet, mindestens jedoch 150 Franken.

**Artikel 7** Datenbezug analoger Produkte

<sup>1</sup> Für die aus den Geodaten des GIS Uri erzeugten analogen Standard-Produkte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Papierplot A4/A3	erstes Exemplar	Fr. 40.–
	weitere Exemplare	Fr. 5.–
b) Papierplot grösser als A3	erstes Exemplar	Fr. 60.–
	weitere Exemplare	Fr. 10.–

<sup>2</sup> In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für die zusätzliche Planbeschriftung, das Papier, das allfällige Falten, die Verpackung und den Versand.

<sup>3</sup> Die Aufbereitung von Spezialplänen nach individuellen Kundenwünschen wird nach Zeitaufwand verrechnet.

<sup>4</sup> Für die Beglaubigung analoger Produkte aus der amtlichen Vermessung werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

a) Beglaubigung bei Auslieferung	Fr. 20.–
b) nachträgliche Beglaubigung	Fr. 50.–

**Artikel 8** Zusätzliche Dienstleistungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet:

- a) besondere Beratungen;
- b) Leistungen, die über einen gewöhnlichen Datenbezug hinausgehen;
- c) die Erstellung von Spezialprodukten aus den Geodaten des GIS Uri;
- d) die Einrichtung von speziellen Diensten zu Geodaten des GIS Uri.

**9.3432****Artikel 9** Nutzung der Geodienste

Die Nutzung der Geodienste-Darstellung und -Download ist gebührenfrei.

**Artikel 10** Abrechnung nach Zeitaufwand

Die Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend den Stundenansätzen für Architekten- und Ingenieurverträge (KBOB).

**Artikel 11** Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren verrechnet.

4. Abschnitt: **Inkrafttreten****Artikel 12**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Josef Dittli  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

## Anhänge (Art. 1 Abs. 2)

- Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht mit Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden (Anhang 1)
- Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht (Anhang 2)
- Katalog der weiteren Geodaten (Art. 12 Abs. 2 Bst. c kGeoIV) (Anhang 3)

Anhang 1

(Art. 1 Abs. 2)

**Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht mit Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden**

<i>Identifikator</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Vollziehende Rechtsgrundlage des Kantonsrechts</i>	<i>Zuständige Stelle [Fachstelle Kanton]</i>
7	Grundbuch: Grundstücksbezeichnung, Grundstücksbeschreibung, Eigentümer, Eigentumsform, Erwerbsdatum	RB 9.3401 Art. 2 RB 9.3408 Art. 1-3	GBA
8	Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	RB 9.3401 Art. 2 RB 9.3408 Art. 1-3	GBA
14	Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz		AfT
17	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
23	Übrige Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
26	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
29	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
51	Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
52	Basisplan-AV-CH (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
54	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
55	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
56	Einzelobjekte (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
57	Höhen (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
58	Nomenklatur (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
59	Liegenschaften (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
60	Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
61	Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff. RB 9.3408 Art. 10	JD-DS
62	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
63	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
64	Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS
66	Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen	RB 40.7011 Art. 53	AfU

Identifikator	Bezeichnung	Vollziehende Rechtsgrundlage des Kantonsrechts	Zuständige Stelle [Fachstelle Kanton]
67	Velowegnetze		ARE
68	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF		ARE
69	Richtpläne der Kantone	RB 40.1111 Art. 9, 10	ARE
73A	Kantonale Nutzungsplanung	RB 40.1111 Art. 11-13	ARE
73B	Gemeindliche Nutzungsplanung	RB 40.1111 Art. 19, 21, 22-45	Gemeinden [ARE]
74	Stand der Erschliessung	RB 40.1111 Art. 64-68	Gemeinden [ARE]
76A	Kantonale Planungszonen	RB 40.1111 Art. 56, 57 Abs. 1 lit. b, Abs. 2, 3, Art. 58, 59	ARE
76B	Gemeindliche Planungszonen	RB 40.1111 Art. 56, 57 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, 3, Art. 58, 59	Gemeinden [ARE]
79A	Fusswegnetze	RB 50.1161 Art. 4 Abs. 1, Art. 5-7 RB 50.1111 Art. 9	Gemeinden [AFT]
79B	Wanderwegnetze	RB 50.1161 Art. 4 Abs. 2, Art. 5-7	ARE
81	Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)		AfT
100	Einschränkungen für die Binnenschifffahrt	RB 50.2111 Art. 1, 2	ASSV
113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)		AfU
114	Abfallanlagen	RB 40.7011 Art. 37	AfU
115	Deponieverzeichnis	RB 40.7011 Art. 37	AfU
116	Kataster der belasteten Standorte	RB 40.7011 Art. 54	AfU
122	Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	RB 40.7011 Art. 60 Abs. 5	AfU
125	Ergebnisse Kantonale Überwachung Bodenbelastung	RB 40.7011 Art. 55	AfU
128	Regionale Entwässerungsplanung REP	RB 40.7011 Art. 26 Abs. 1	Abwasser Uri [AfU]
129	Kommunale Entwässerungsplanung GEP	RB 40.7011 Art. 26 Abs. 1	Abwasser Uri [AfU]
130	Gewässerschutzbereiche	RB 40.7011 Art. 13 Abs. 1	AfU
131	Grundwasserschutzzonen	RB 40.7011 Art. 14	AfU
132	Grundwasserschutzareale	RB 40.7011 Art. 13 Abs. 2	AfU
134	Wasserqualität (weitere Erhebungen)	RB 40.7011 Art. 12 Abs. 1	AfU
136	Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	RB 40.7011 Art. 12 Abs. 1	AfU
138	Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)		AfU

Identifikator	Bezeichnung	Vollziehende Rechtsgrundlage des Kantonsrechts	Zuständige Stelle [Fachstelle Kanton]
139	Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen		AfU
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	RB 40.4101 Art. 40 RB 40.4105 Art. 2 ff.	AfU
141	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	RB 40.7011 Art. 53	AfU
144A	Lärmbelastungskataster für Kantonsstrassen	RB 40.7011 Art. 66	AfT
144B	Lärmbelastungskataster für Gemeindestrassen und übrige Strassen	RB 40.7011 Art. 66	Gemeinden [AfT]
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	RB 40.7011 Art. 65 Abs. 1	Gemeinden [ARE]
151	Rebbaukataster	RB 60.3231 Art. 7	ALA
152	Hang- und Steillagen		ALA
153	Landwirtschaftliche Kulturfächen	RB 60.1111 Art. 4, 11, 16a RB 60.1113 Art. 1 ff.	ALA
154	Gebietsüberwachung Schadorganismen	RB 60.1111 Art. 13	ALA
156	Waldfeststellungen	RB 40.2111 Art. 9	AfJ
157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	RB 40.2111 Art. 11 RB 40.1111 Art. 93	AfJ
159	Waldabstandslinien	RB 40.2111 Art. 16 RB 40.1111 Art. 48 ff., 93 Abs. 1	Gemeinden [ARE]
160	Waldreservate	RB 40.2111 Art. 26	AfJ
161	Forstliche Planung (Standortverhältnisse, Waldfunktionen)	RB 40.2111 Art. 19, 20-22	AfJ
166	Gefahrenkarten	RB 40.2111 Art. 18	AfJ
167	Gefahrenkataster	RB 40.2111 Art. 18	AfJ
168	Jagdbanngebiete kantonal	RB 40.3111 Art. 21 RB 40.3121 Anhang 2	AfJ
172	Vogelreservate kantonal	RB 40.3111 Art. 36 Abs. 2 lit. e	AfJ
174	Fischschongebiete	RB 40.3215 Art. 2	AfU
182	Radondatenbank	RB 40.7011 Art. 68 Abs. 2	AfU
183	Stromversorgungssicherheit: Netzgebiete	RB 40.6111 Art. 2	AfE

<i>Identifikator</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Vollziehende Rechtsgrundlage des Kantonsrechts</i>	<i>Zuständige Stelle [Fachstelle Kanton]</i>
184	Kantonale Ausnahmetransportrouten		AfT
185	Rodungen und Rodungersatz	RB 40.2111 Art. 5	AFJ
187	Pärke von nationaler Bedeutung		ARE
188	Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung	RB 3.6205 Art. 11	ABM
189	Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE
190	Gewässerraum	RB 40.1111 Art. 41 RB 40.1115 Art. 3-5 RB 40.7011 Art. 12 Abs. 2	Gemeinden [AfU]
191	Planung der Revitalisierung von Gewässern		AfU
192	Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft		AfE
194	Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht	RB 40.1211 Art. 6	AfT
195	Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz)	RB 40.3111 Art. 28	AFJ

## Anhang 2

(Art. 1 Abs. 2)

## Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG) [Fachstelle Kanton]	Georeferenzdaten (Art. 3 Abs. 1 lit. f GeolG)	ÖREB-Kataster (Art. 16 Abs. 3 GeolG)	Zugangsberechtigungsstufe (Art. 21 GeolV)	Downloaddienst (Art. 34 GeolV)
1-UR	Gemeinden	RB 1.1101 Art. 64 ff.	JD-DS			A	X
2-UR	Gerichtsbezirke	RB 2.3221 Art. 9	JD-DS			A	X
3-UR	Steuerwerte (Grundstücksschätzungen)	RB 3.2215 Art. 4, 25 ff.	AfSt			B	
4-UR	Schutzbautenkataster (Bevölkerungsschutz)	RB 3.6205 Art. 28-32	ABM			B	
5-UR	Rayonverbote (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen)	RB 3.8319 Art. 4, 5	KAPO			B	
6-UR	Erweiterungen der amtlichen Vermessung gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW	RB 9.3431 Art. 20 ff.	JD-DS	X		A	X
7-UR	Bodenverbesserungsgenossenschaften	RB 9.3616 Art. 2 RB 9.2111 Art. 87	ALA			A	X
8-UR	Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen	RB 9.3616 Art. 17 ff.	ALA			A	
9-UR	Schulkreise	RB 10.1111 Art. 4 RB 10.1115 Art. 3	AfV			A	X
10-UR	Kantonales Inventar der Schutzobjekte	RB 10.5101 Art. 6, 17-19	ARE			A	X
11-UR	Gebiete und Beitragsobjekte betreffend landwirtschaftlichen Naturschutz	RB 10.5105 Art. 5	ARE			A	
12-UR	Verzeichnis der Schutzmassnahmen	RB 10.5101 Art. 20	ARE			A	X
13-UR	Einsatzgebiete Stützpunktfeuerwehren	RB 30.3115 Art. 25 RB 30.3117 Art. 2, 4	ABM			A	
14-UR	Kantonale Nutzungsplanung, Erweiterungen gemäss DM.12-UR	RB 40.1111 Art. 11-13	ARE			A	X
15-UR	Kantonale Baulinien	RB 40.1111 Art.14	BD-DS			A	X

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG) [Fachstelle Kanton]	Georeferenzdaten (Art. 3 Abs. 1 lit. f GeolG)	ÖREB-Kataster (Art. 16 Abs. 3 GeolG)	Zugangsberechtigungsstufe (Art. 21 GeolV)	Downloaddienst (Art. 34 GeolV)
16-UR	Gemeindliche Nutzungsplanung, Erweiterungen gemäss DM.12-UR	RB 40.1111 Art. 19, 21, 22-45	Gemeinden [ARE]			A	X
17-UR	Quartierpläne	RB 40.1111 Art. 47 lit. b, Art. 52 Abs. 1, 3, 4, Art. 53-55	Gemeinden [ARE]			A	X
18-UR	Quartiergestaltungspläne	RB 40.1111 Art. 47 lit. c, Art. 52 Abs. 2, 3, 4, Art. 53-55	Gemeinden [ARE]			A	X
19-UR	Gebiete mit Bausperren	RB 40.1111 Art. 60-63	Gemeinden [ARE]			A	X
20-UR	Baugesuche	RB 40.1111 Art. 100 ff.	Gemeinden [ARE]			A	X
21-UR	Kataster der öffentlichen Gewässer	RB 40.1211 Art. 2 Abs. 1	AfT			A	X
22-UR	Kataster der privaten Gewässer	RB 40.1211 Art. 2 Abs. 2	AfT			A	
23-UR	Wasserbauprojekte	RB 40.1211 Art. 11-19	AfT			A	
24-UR	Waldpflegepläne	RB 40.2111 Art. 19, 23	AfJ			B	
25-UR	Forstliche Projekte	RB 40.2111 Art. 24	AfJ			B	
26-UR	Forstkreise und Forstreviere	RB 40.2111 Art. 44	AfJ			A	X
27-UR	Fischereirechtliche Einteilung der Gewässer	RB 40.3211 Art. 2 ff.	AfU			A	X
28-UR	Fischereikreise	RB 40.3211 Art. 6, 7, 9	AfU			A	
29-UR	Fischereiberechtigung im Staubecken des Fätschbachwerks	RB 40.3235 Art. 2	AfU			A	
30-UR	Einteilung der Gewässer in öffentliche Kantonsgewässer, öffentliche Korporationsgewässer, private Gewässer (Wassernutzung)	RB 40.4101 Art. 3-7	AfE			A	X
31-UR	Konzessionen zur Entnahme oder Zuführung von Wärme (Wassernutzung)	RB 40.4101 Art. 40 RB 40.4105 Art. 2 ff.	AfE			A	

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)  [Fachstelle Kanton]	Geo- referenz- daten (Art. 3 Abs. 1 lit. f GeolG)	ÖREB- Kataster (Art. 16 Abs. 3 GeolG)	Zugangs- berechti- gungs- stufe (Art. 21 GeolV)	Down- load- dienst (Art. 34 GeolV)
32-UR	Konzessionen betreffend Ausbeutung öffentlicher Gewässer	RB 40.4111 Art. 2 RB 40.4105 Art. 2 ff.	BD-DS			B	
33-UR	Konzessionen betreffend Bergregal oder Nutzung des Untergrundes	RB 40.5111 Art. 6	BD-DS			B	
34-UR	Abwasseranlagen	RB 40.7011 Art. 16, 17, 26	Abwasser Uri [AfU]			A	
35-UR	Entsorgungsrouten Siedlungsabfälle	RB 40.7011 Art. 46	ZAKU [AfU]			A	
36-UR	Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	RB 40.7011 Art. 57 Abs. 2	AfU			B	
37-UR	Kataster der Feuerungsanlagen	RB 40.7011 Art. 61 Abs. 1	AfU			B	
38-UR	Versorgungsgebiete (Energieversorgung)	RB 40.7211 Art. 9 Abs. 3	AfE			A	X
39-UR	Gebiete mit vorgeschriebenen Gemeinschaftsanlagen (Energieversorgung)	RB 40.7211 Art. 12 Abs. 1	AfE			A	X
40-UR	Förderung energetischer Massnahmen im Gebäudebereich	RB 40.7211 Art. 15 Abs. 3	AfE			A	
41-UR	Kantonsstrassennetz	RB 50.1111 Art. 1, 6 RB 50.1115 Art. 4 RB 50.1151	AfT	X		A	X
42-UR	Strassenbauprojekte Kantonsstrassen	RB 50.1111 Art. 1, 6, 15 ff. RB 3.3211 Art. 16 ff.	AfT			A	
43-UR	Gemeindestrassennetz	RB 50.1111 Art. 1, 8	Gemeinden [AfT]			A	X
44-UR	Strassenbauprojekte Gemeindestrassen	RB 50.1111 Art. 1, 8	Gemeinden [AfT]			A	
45-UR	Korporationsstrassen und -wege	RB 50.1111 Art. 1, 11	Korporationen [AfT]			A	X
46-UR	Strassenbauprojekte Korporationsstrassen	RB 50.1111 Art. 1, 11	Korporationen [AfT]			A	
47-UR	Beitragsperimeter Kantonsstrassen	RB 50.1111 Art. 23	AfT			A	

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG)  [Fachstelle Kanton]	Geo- referenz- daten (Art. 3 Abs. 1 lit. f GeolG)	ÖREB- Kataster (Art. 16 Abs. 3 GeolG)	Zugangs- berechti- gungs- stufe (Art. 21 GeolV)	Down- load- dienst (Art. 34 GeolV)
48-UR	Beitragsperimeter Gemein- destrassen (Perimeterplan und Perimeterverzeichnis)	RB 50.1111 Art. 25 RB 50.1421 Art. 1, 11	Gemeinden [AFT]			A	
49-UR	Beitragsperimeter Korporati- onsstrassen (Perimeterplan und Perimeterverzeichnis)	RB 50.1111 Art. 25 RB 50.1421 Art. 1, 11	Korporatio- nen [AFT]			A	
50-UR	Dauernde Verkehrsbeschrän- kungen bei Kantonsstrassen	RB 50.1311 Art. 14 Abs. 1 lit. b	BD-DS			A	
51-UR	Dauernde Verkehrsbeschrän- kungen bei Gemeindestrassen und bei öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder öf- fentlich-rechtlicher Körper- schaften	RB 50.1311 Art. 14 Abs. 1 lit. c	Gemeinden [BD-DS]			A	
52-UR	Dauernde Verkehrsbeschrän- kungen bei Korporationsstras- sen	RB 50.1311 Art. 14 Abs. 1 lit. d	Korporatio- nen [BD-DS]			A	
53-UR	Signalisationen (Strassenver- kehr)	RB 50.1311 Art. 17, 19	AFT			A	
54-UR	Strassenreklamen und Be- triebswegweiser	RB 50.1311 Art. 20-21	BD-DS			A	
55-UR	Standplätze (Schiffahrt)	RB 50.2111 Art. 8	ASSV			A	
56-UR	Verbotzonen Schiffahrt und Surfersport	RB 50.2115 Art. 1, 2, Anhänge 1-3	ASSV			A	X
57-UR	Seilbahnen und Skilifte mit kantonaler Konzession	RB 50.3211 Art. 3 RB 50.3213 Art. 1 ff.	ALA			A	
58-UR	Öffentlicher Verkehr (Linien, Haltestellen, Tarifzonen)	RB 50.5111 Art. 8 RB 50.5115 Art. 1	AfWöV			A	X
59-UR	Register der bewilligten Re- klamen	RB 70.1411 Art. 11	Gemeinden [BD-DS]			A	
60-UR	Öffentliche Zeltplätze (Cam- pings)	RB 70.2431 Art. 1 ff.	Gemeinden [AfAM]			A	X

Anhang 3

(Art. 1 Abs. 2)

**Katalog der weiteren Geodaten (Art. 12 Abs. 2 Bst. c kGeoIV)**

<i>Identifikator</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zuständige Stelle</i> <i>[Vom Kanton bestimmte koordinierte Stelle]</i>	<i>Zugangsberechtigungsstufe</i>	<i>Downloaddienst</i>
1-GISUri	Geografische Informationen über Lage und Verlauf von unterirdischen Leitungen betreffend Ver- und Entsorgung sowie Kommunikation	Gemeinden [Lisag AG]	A	X

**KREDITBESCHLUSS****für einen Kantonsbeitrag an die Aussenrestaurierung der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Martin in Altdorf**

(vom 20. Februar 2013)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 30 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (kNHG; RB 10.5101) und auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

**I.**

Von den Gesamtkosten der Aussenrestaurierung der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Martin in Altdorf gemäss Kostenvoranschlag vom September 2011 in der Höhe von 1 450 000 Franken werden 1 207 700 Franken als beitragsberechtigt anerkannt.

**II.**

An die Aussenrestaurierung der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Martin in Altdorf leistet der Kanton einen Beitrag von 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, das sind 301 900 Franken. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden zum gleichen Beitragssatz mitgetragen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Rahmen der verfügbaren Zahlungskredite zulasten des Kontos 5533.5620.00.

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Marlies Rieder

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalman

# Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri (Jugendberatung & Suchtberatung)	041 874 11 80
TIP-Team (Mi–Sa)	079 755 25 77
Rufbus	079 762 62 62
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Psychotherapeutische Praxis für Einzelne, Paare, Familien	041 870 00 65
kind und familie	041 874 13 00
Fachstelle Familienfragen	041 874 13 13
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40
Hilfswerk der Kirchen Uri	041 870 23 88
Pro Infirmis Beratungsstelle Uri, Schwyz	041 825 40 70

# YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

## Der Nachtbus fährt jede Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Eine Fahrt kostet Fr. 7.– pro Person

### Linie Altdorf–Unterschächen

Altdorf Telldenkmal ab 1.15 Uhr\*

\* fährt nur nach Bedarf, nach  
telefonischer Voranmeldung  
Telefon 079 762 62 62 bis 1.15 Uhr

### Linie Flüelen–Göschenen

Altdorf Telldenkmal ab 2.00 Uhr  
Flüelen Gruonbach an 2.08 Uhr

Flüelen Gruonbach ab 2.08 Uhr  
Flüelen Hauptplatz ab 2.10 Uhr  
Altdorf Spital ab 2.13 Uhr  
Altdorf Telldenkmal ab 2.15 Uhr  
Altdorf Kollegi ab 2.18 Uhr  
Schattdorf Drogerie ab 2.20 Uhr  
Schattdorf Rynächt ab 2.23 Uhr  
Erstfeld SBB ab 2.27 Uhr  
Silenen Dägerlohn ab 2.32 Uhr  
Amsteg Post ab 2.36 Uhr  
Intschi Seilbahn ab 2.40 Uhr  
Gurtellen Wiler ab 2.46 Uhr  
Wassen Post ab 2.53 Uhr  
Göschenen SBB an 3.00 Uhr

Für Gruppen ab 15 Personen bieten wir die Möglichkeit, bei der Rückfahrt von Göschenen nach Altdorf mitzufahren. Reservation während der normalen Bürozeiten bei der Auto AG Uri unter der Telefonnummer 041 874 72 72.



# Veranstungskalender Altdorf

## März

1. Weltgebetstag der Frauen, Frauengemeinschaft Altdorf,  
ev.-ref. Kirche Fr, 19.30
- 1./2./3. Gospelchor Uri: BACK AGAIN, theater (uri) Fr/Sa, 20.00/So, 17.00
2. Theater Stockdunkel: «Hardys Grotto»,  
Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.15
3. Volksabstimmung Sonntag
3. Tag der offenen Tür, Spielgruppe Altdorf So, 10.00
3. Wortgottesdienst mit Krankensalbung, Kirche Bruder Klaus So, 14.30
6. Spielnachmittag für Kinder & Jugendliche, Ludothek Altdorf Mi, 14.00
7. Grosser Warenmarkt, Lehnplatz Donnerstag
7. Diskussionsabend «Der runde Tisch», Staatsarchiv Uri Do, 20.00
8. Eucharistiefeier mit der KAB, Kirche St. Martin Fr, 18.00
9. Papiersammlung, Strassensammlung, Gemeinde Altdorf Sa, ab 7.30
9. Jugendgottesdienst mit dem Blauring Altdorf,  
Kirche Bruder Klaus Sa, 16.30
9. Eucharistiefeier mit Freunde der Kirchenmusik,  
Kirche St. Martin Sa, 18.00
12. Fyyrä mit dä Chlyynä, Kirche St. Martin Di, 9.30
12. 98. Generalversammlung, Frauengemeinschaft Altdorf, Winkel Di, 19.00
12. Spielabend für Jugendliche & Erwachsene, Ludothek Altdorf Di, 19.30
12. TRAFÖ: Kammermusik, theater (uri) Di, 20.00
- 14.–16. Tonart Festival Do–Sa
14. Kant. Gitarren-Vortragsübung, Musikschule Uri, Kollegikapelle Do, 19.00
15. Ökum. Taizégottesdienst, Kirche Bruder Klaus, ev.-ref. Kirche Fr, 19.30
16. Film zum Lachen / Träumen / Fürchten, Zauberlaterne –  
Der coole Kinderfilmclub für 6 bis 12 jährige, Cinema Leuzinger Sa, 14.00
16. Dudels Schatzsuche, Kellertheater im Vogelsagn Sa, 16.00
17. Eucharistiefeier mit dem Jugendchor, Kirche St. Martin So, 10.00
17. Matinée, kulturkloster altdorf So, 10.30
21. Bättä mit dä Chlyynä, Kirche Bruder Klaus Do, 9.30
21. Kant. Schlagzeug-Vortragsübung, Musikschule Uri, Winkel Do, 19.00
22. Premiere Theater der Mittelschule Uri, theater (uri) Fr, 19.30  
(weitere Vorstellungen: Sa, 16.30 Uhr / So bis Mi, jeweils 19.30 Uhr)
23. Jahreskonzert Feldmusik Altdorf, theater (uri) Sa, 20.15
24. Familiengottesdienst, anschliessend Pfarrei-Brunch,  
Kirche St. Martin So, 10.00
26. Versöhnungsfeier, Kirche St. Martin Di, 14.30
26. Versöhnungsfeier, Pfarrei Bruder Klaus Di, 19.30
27. Gschichtä- und Märlichischtä mit Carmen, Mi, 14.15

# Veranstaltungskalender Altdorf

	Kantonsbibliothek Uri Stiftung	
28.	Abendmahlgottesdienst am Hohen Donnerstag, Kirche Bruder Klaus	Do, 18.00
28.	Abendmahlgottesdienst am Hohen Donnerstag, Kirche St. Martin	Do, 18.00
28.	Offenes Taizé-Lieder-Singen, St.-Anna-Kapelle	Do, 23.00
29.	Karfreitagsfeier für SchülerInnen und Familien mit Kreuzverehrung Kirche Bruder Klaus	Fr, 10.00
29.	Kinderkreuzweg, Kirche St. Martin	Fr, 13.30
29.	Karfreitagsliturgie mit dem Chor des Cäcilienvereins, Kirche St. Martin	Fr, 15.00
29.	Kreuzweg in Bildern, Pfarrei Bruder Klaus	Fr, 20.00
29.	Prozession zum Kapuzinerkloster, Kirche St. Martin	Fr, 20.00
30.	Osternachtfeier, anschliessend «Eiertitschä», Kirche Bruder Klaus	Sa, 21.00
31.	Festgottesdienst mit Chor und Orchester des Cäcilienvereins Kirche St. Martin	So, 10.00
31.	Familiengottesdienst, Kirche Bruder Klaus	So, 17.00
31.	Ostergottesdienst mit festlicher Musik, Kirche St. Martin	So, 19.00

## **Aus der Produktion von Heimarbeit Uri**

**Kollektion 2011**



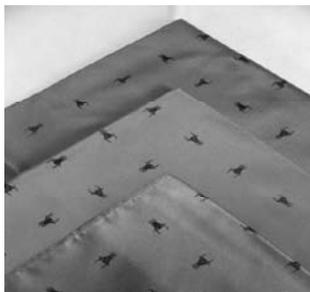
**Preis Fr. 45.- / Stück**

**Kollektion 2009**



**Preis Fr. 35.- / Stück**

**Ausverkauf: div. Krawatten älter 2009 von Fr. 20.- / Stk.**



**Schal aus 100 % Seide in 3 versch. Farben (blau, gelb, grau)**

**Masse ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück**

Verkauf bei der Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Unsere Artikel sind neu auch im Online-Shop erhältlich: **[www.ur.ch/shop](http://www.ur.ch/shop)**



AZA 6460 Altdorf

